

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 6.

Liegnitz, den 6. Februar

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

77. Bekanntmachung wegen

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptcassen sowie durch die Kreiscaffe in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controlle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und

ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinreihen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydon.

78. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar f. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptcassen, sowie durch die Kreiscaffe in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controlle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unent-

geltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Anreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die Zinscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinscheine für einen Zeitraum von 10 Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. December 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Seydow.

79. Bekanntmachung,
die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. 16. und 18. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich, bewirkten 31. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 40 Serien gehören, die in der beteiligenden Liste angeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungscasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscheine Reihe IV Nr 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1885 ab nebst Anweisungen, welche nach dem

Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungskassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis- und Provinzial-Casse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Anweisungen einer dieser Cassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gefündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 18. Januar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Seydow.

80. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 6 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 11. August 1885 über die Schifffahrt auf der Oder wird hierdurch angeordnet, daß während der Schifffahrtsperiode des laufenden Jahres in den nachstehend bezeichneten Stromstrecken einem Dampfschiffe bei der Thalfahrt nicht mehr als ein Fahrzeug, bei der Bergfahrt nicht mehr als vier Fahrzeuge angehängt werden dürfen:

- 1) in der Wasserbau-Inspection Steinau, im Hirschenwinkel oberhalb Maltich von Station 322 bis Station 328,
 - 2) in der Wasserbau-Inspection Glogau, ober- und unterhalb Neufalz von Station 168 bis Station 172,
 - 3) in der Wasserbau-Inspection Croppen, von Schiedlow bis Rappdorf von Station 195 bis Station 203.
- Die vorstehend angegebenen Stromstrecken sind durch 5 m hohe Stangen an deren oberen Ende ein schrägliegendes rothes Kreuz befestigt ist, bezeichnet.

Breslau, den 18. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombau-Verwaltung.
von Seydenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

81. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat auf den Antrag der Vertretung des Kreises Freystadt

mittelfst Rescripts vom 16. Januar cr. — III. 20683 — die in der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung, Seite 80) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gesetz-Sammlung, Seite 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, betreffend das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contravention, vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung, Seite 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Gesetz-Sammlung, Seite 87) auf den Communicationsweg von Carolath nach Beuthen a. D. für anwendbar erklärt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Viegnitz, den 28. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

82. Polizei-Verordnung
betreffend

die Anzeigepflicht bei dem Ausbrechen der Diphtheritis und des Kindbettfiebers.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Viegnitz was folgt:

I.

Jeder Arzt, jede Medicinalperson, sowie ein Jeder, welcher gewerbmäßig auf die Heilung von Kranken bezüglich Rath erteilt, ist verpflichtet, von jedem in seiner Praxis vorkommenden Falle einer Erkrankung an Diphtheritis der Orts-Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung dieser Anzeige hat eine Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark zur Folge, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt.

II.

Die Kreis-Polizeibehörden — in Stadtkreisen die Orts-Polizeibehörden — sind befugt, bei dem Ausbrechen zahlreicher oder besonders bösartiger Fälle von Diphtheritis eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung de 1835, Seite 240) anzuordnen.

Die Unterlassung der, einer solchen Anordnung entprechend, zu bewirkenden Anzeige hat eine Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Mark, ev. eine verhältnismäßige Haftstrafe zur Folge.

III.

Die Hebeammen und die Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall unverzüglich dem Kreis-Physicus anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark, ev. eine verhältnismäßige Haftstrafe nach sich.

Viegnitz, den 30. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

83. Der Rittergutspächter Hugo Knoblauch in Petersdorf und der Gutsbesitzer Paul Giesel in Ob.-r. Guttau, Kreis Sprottau, sind zu Kreis-Tagatoren gewählt, als solche gerichtlich vereidigt und von mir anerkannt worden.

Viegnitz, den 25. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.

84. Bekanntmachung.

Die Inhaber der 4 1/2 %igen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn La. C., hinsichtlich welcher das Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1885 auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 1%, als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons Serie II Nr. 4 bis 20 und den Talon vom 1. Februar d. J. ab Behufs Abstemplung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Coupons über die Zinsen vom 1. April 1886 ab einzureichen:

- in Berlin: bei unserer Hauptcasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz Nr. 17,
- in Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg: bei den königlichen Eisenbahn-Hauptcassen,
- in Cottbus, Danzig, Görlitz, Guben, Hamburg, Königsberg i. Pr., Stettin, Stralsund: bei den königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen.

Zugleich fordern wir die Inhaber der Zinsherabsetzung gleichfalls unterliegenden 4 1/2 %igen Prioritäts-Obligationen

- der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, I. Emission,
- " Märkisch-Poener " und
- " Berlin-Görlitzer Eisenbahn, I. Emission und La. B.,

unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. October v. J. hierdurch auf, ihre Obligationen, soweit diese zur Abstemplung auf den ermäßigten Zinsfuß noch nicht eingereicht worden sind, nebst den am 1. Januar d. J. noch nicht fällig gewordenen Coupons und den Talons nunmehr baldigst bei einer der vorgenannten Cassen Behufs Abstemplung, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzuliefern.

Die Obligationen der **Cottbus-Großhainer Eisenbahn** l. Emission können auch bei der Stationscasse auf dem **Magdeburg-Leipziger Bahnhofs** zu **Leipzig** abgegeben werden.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzuzulassen. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamt-Stückzahl und der Gesamtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Wertpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Coupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbände zu umschließen, auf welchem der Name des Einlieferers und die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen Behufs der Abstempelung der Wiederincourse-Setzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Wertpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang, die abgestempelten Obligationen mit den neuen Couponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Wertpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingehenden Wertpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzugeben ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Wertpapiere mit den neuen Coupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiedereingehändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinscoupons der neuen Zinsreihenfolge kann nicht erfolgen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

85.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Inhaber der 4^{1/2}-%igen Prioritäts-Obligationen

a. der **Oberschlesischen Eisenbahn** Lit. G. und H., ferner der Emission von 1874, der Emission von

1880 und der **Neisse-Brieger** Prioritäts-Obligationen der **Oberschlesischen Eisenbahn**,

b. der **Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn** Lit. D., E., F., G. und K.,

c. der **Neisse-Oder-Arter Eisenbahn** vom Jahre 1877, hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G.-S., S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4⁰%, als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons vom 1. December d. J. ab in den **Vormittagsstunden** von 9 bis 12 Uhr Behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzulassen:

in **Breslau**:

bei unserer Hauptcasse, Effecten-Verwaltung, in **Altona**, **Berlin**, **Braunschweig**, **Bromberg**, **Elberfeld**, **Erfurt**, **Frankfurt a. M.**, **Hannover**, **Köln**, **Magdeburg**;

bei den **königlichen Eisenbahn-Hauptcassen**, in **Danzig**, **Hamburg**, **Königsberg**, **Stettin**, **Glogau**, **Kattowitz**, **Neisse**, **Oppeln**, **Posen** und **Ratibor**, bei den **königlichen Eisenbahn-Betriebscassen**.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzuzulassen. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamt-Stückzahl und den Gesamt-Betrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Wertpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Coupons, je für sich getrennt, nach der Werthgattung mit einem Papierbände zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt sind, bedürfen Behufs der Abstempelung der Wiederincourse-Setzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Wertpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang, die abgestempelten Obligationen mit den neuen Couponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Wertpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangs-Bescheinigung nur auf Verlangen übersandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Ab-

stempelung der eingesandten Werthpapiere ein auszufüllendes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen, und wieder zurückzuf senden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Coupons übersandt werden. Die Ueberlieferung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederausgähndigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinscoupons der neuen Zinsreihe kann nicht erfolgen.

Breslau, den 11. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen wiederholt, daß in Beobachtung der nämlichen Bestimmungen, in gleicher Weise und bei denselben Cassen:

a. vom 1. März 1886 ab:

- 1) die 4 $\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts - Obligationen Lit. F. I. Emission und Lit. F. II. Emission der Oberschlesischen Eisenbahn,
- 2) die 4 $\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts - Obligationen Lit. H. und Lit. J. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,
- 3) die 4 $\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts - Obligationen der Detsch-Oberesener Eisenbahn-Gesellschaft, nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons,

b. vom 1. April 1886 ab:

- 1) die 5 %igen Prioritäts - Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft von 1876 mit Talons und
- 2) die 5 %igen Prioritäts - Obligationen derselben Gesellschaft Emission von 1879 nebst den am 1. October 1886 noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons

behufs Abstempelung auf vier Procent Zinsen und Ergebung der neuen Zinscoupons einzuzureichen sind.

Breslau, den 21. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

86. Nach den mehrfach wiederholten Bekanntmachungen, welche die Königliche Eisenbahn-Direction zu Breslau im deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in der Breslauer Zeitung — zuletzt am 1. Februar cr. — veröffentlicht hat, läßt die Frist für den Umtausch der Stamm-Actien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft gegen Staatsschuldverschreibungen am 31. Mai 1886 ab. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieser Umtausch im Interesse der Aktionäre liegt, da für je vier Actien à 600 Mk. Staatsschuldverschreibungen zum Gesamt- Nennwerthe von

2700 Mk. gewährt werden, während nach Schluß der Umtauschfrist diejenigen Actien-Inhaber, welche von dem Umtauschrechte keinen Gebrauch gemacht haben, lediglich auf den Antheil an dem seiner Zeit für das Eigenthum der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom Staate zu zahlenden, im Liquidationswege zur Vertheilung kommenden Kaufpreise, welcher bedeutend weniger beträgt, als der beim Umtausch für eine Actie sich ergebende Werth, angewiesen sind.

Wie aus jener Bekanntmachung ersichtlich, sind die fraglichen Actien bei der königlichen Eisenbahn-Haupt-Casse zu Breslau oder bei der königlichen Eisenbahn-Haupt-Casse zu Berlin, Leipziger Platz 17, zum Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen einzureichen.

Breslau, am 22. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

87.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen an der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstrasse Nr. 42, im Sommer-Semester 1886.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Settegast: Pferdezuucht. Wirthschafts-Organisation. — Prof. Dr. Orth: Specieeller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II: Die gemischten Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Excursionen. — Oekonomie-Rath Dr. Freiherr von Caustein: Ausgewählte Capitel der landwirthschaftlichen Meliorationskunde. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Orahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Weizenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Specielle Holzkenntniß. Forstbenutzung, und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. Forstliche Excursionen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die specielle Ernährung der einzelnen Nutztierclassen: Entwidlung und Anwendung der Fütterungsnormen, Futtermischungen, Faltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Volkereiwesen, Theil II. (Buttern, Käsefabrikation, Verwerthung der Volkerei-Producte). Curfus im Unterrichten von Milch, Volkerei-Producten und einiger im Volkereibetriebe wichtiger Stoffe, (z. B. Lab, Farben etc.) — Garten-Inspector Lindemuth: Gemüsebau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe (Zucker-Fabriken, Brennereien etc.) Zeichen- und Constructionsliebungen. Feldmessen und Niveliren für Landwirthe, (Vortrag und Uebungen).

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kuny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-

mikroskopischer Coursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Prof. Dr. Wittmad: Land- und forstwirtschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen nebst deren Verfälschungen. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach denselben. Botanische Excursionen. — Privat-Docent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie. Repetitorium der gesammten Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Vambold: Organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Practicum. Kleines chemisches Practicum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganischen Chemie. Fabrication des Kohrzuckers. — Prof. Dr. Delbrück: Spiritusfabrication mit Uebungen. — Privat-Docent Dr. M. Faydud: Gährungschemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinlehre. Einleitung in die Bodenkunde. Praktische Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Hörnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karisch: Ueber die der Landwirtschaft schädlichen und nützlichen Insecten. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Prof. Dr. Jung: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Practicum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3. Rechts- und Staatswissenschaft:

Prof. Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrar-Politik. — Kammergerichts-Rath Keyser: Reichs- und preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Cultur-Techniker wichtigen Rechts-Verhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Prof. Diederhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnes-Organe, verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roth-Arzt Küttner: Fußbeschlagslehre.

5. Culturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bau-Inspector Koebler: Culturtechnik. Entwurf von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Bau-Constructionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwurf von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im

Freien. — Prof. Dr. Hörnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Prof. Dr. Reichel: Algebra (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis). Geometrie (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie). Mathematische Uebungen (zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie).

Das Sommer-Semester beginnt am 28. April 1886. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin, den 26. Januar 1886.

Der Rector
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

88. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Coursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstkbaumzucht, Obstkentnuß (Pomologie) Obstkbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüßebau, Treiberer, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzucht und Gehölzkunde, Pflanzzeichen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldweissen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer:

Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer:

Mathematik, Buchführung und Zoologie.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. Januar 1886.

Stoll.

89. Die diesjährigen Curse für Baumwärter und Baumgärtner am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau finden in der Zeit vom 1. bis 24. April und vom 23. August bis 4. September cr. statt.

Der Unterricht, durch welchen den Theilnehmern Gelegenheit geboten werden soll, in der Obstkbaumzucht und Obstkbaupflege sich auszubilden, wird unentgeltlich ertheilt. Dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet, die bestehenden Vorschriften des Instituts zu beachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Für Wohnung und Unterhalt in Proskau haben sie selbst zu sorgen.

Proskau, den 29. Januar 1886.

Der Director.

Stoll.

90. Haupt-Verwaltungs-Stat

des Provinzial-Verbandes von Schlesien für das Jahr 1886.

C i n n a h m e.

	Mark	Pf.
Abchnitt A. Fortdauernde Ein- nahmen.		
Cap. 1. Rechnungsvergütigungen	—	—
Cap. 2. Renten		
Titel 1. Dotationen vom Staate:		
a. Jahresrente nach § 2 des Ge- setzes vom 8. Juli 1875 und der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1877	2 070 111	—
b. Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammen- u. Lehr- u. Institute in Breslau und Oppeln	18 663	—
c. Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehr- u. An- stalten	9 600	—
d. Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staats-Chauffeen nach § 20 l. c.	2 051 573	—
Summa Titel 1	4 149 947	—
Titel 2. Entschädigung vom Pro- vinzial-Verbande von Brandenburg für Uebernahme der Verpflichtung zur Ausbildung von Hebammen u. Lehr- töchtern aus den nördlichen Theilen der Provinz Schlesien	2 580	—
Summa Capitel 2	4 152 527	—
Cap. 3. Verwaltungskosten-Beiträge von provinziellen Instituten.		
Titel 1. Von dem Landarmen-Ver- bande der Provinz Schlesien	15 000	—
Titel 2. Von der Provinzial-Land- Feuer-Societät (1/12 pro mille der zu Anfang des Jahres laufenden Ver- sicherungssumme) angenommen von 820 Millionen Mark	68 300	—
Titel 3. Von der Provinzial- Städte-Feuer-Societät ebenso; ange- nommen von 284 Millionen Mark	23 700	—
Titel 4. Von der Provinzial-Hilfs- Casse	45 000	—
Titel 5. Von der Wege-Ver- waltung (sfr. Ausgabe-Capitel 12)	40 000	—
Summa Kapitel 3	192 000	—
Cap. 4. Erträge des Ständehauses. Miethe	1 200	—
Summa Kapitel 4 für sich.	—	—
Cap. 5. Vorhüsse	—	—
Cap. 6. Deposita	—	—
Cap. 7. Zinsen	146 500	—
Summa Capitel 7 für sich.	—	—

	Mark	Pf.
Cap. 8. Wittwen- und Waisengeld- Beiträge der Beamten des Pro- vinzial-Verbandes	10 500	—
Summa Capitel 8 für sich.	—	—
Cap. 9. Extraordinaria	20	—
Summa Capitel 9 für sich.	—	—
Cap. 10. Zuschüsse.		
Titel 1. Ausschreibungen auf den Provinzial-Verband	600 000	—
Titel 2. Zuschuß aus dem Heb- ammen-Fonds	3 099 75	—
Titel 3. Zuschuß aus dem all- gemeinen Reserve-Fonds à Conto der Verwaltungs-Ueberschüsse der Vor- jahre	169 800	—
Summa Capitel 10	772 899 75	—
Dierzu:	9	20
" " " "	8	10 500
" " " "	7	146 500
" " " "	4	1 200
" " " "	3	192 000
" " " "	2	4 152 527

Summa Abschnitt A. Fortdauernde
Einnahmen 5 275 646 75

Abchnitt B. Einmalige Einnahmen.
vacat.

A u s g a b e.

Abchnitt A. Fortdauernde Ausgaben.		
Cap. 1. Rechnungsvergütigungen	—	—
Cap. 2. Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen		
Titel 1. Für das von der Pro- vinzial-Hilfs-Casse zu Zwecken der Frennpflege aufgenommene Darlehn von ursprünglich 336 000 Thaler = 1 008 000 Mark 4 1/2 procentige Pro- vinzial-Hilfscaffen-Obligationen: Zinsen à 4 1/2 pCt. 40 876 ¹¹ Mark, Tilgungsrate . . . 16 500 ¹¹ "	57 376 13	—
Tit. 2. Für das ebenfalls bei der Provinzial-Hilfscaffen nach Beschluß des XXIX. Provinzial-Landtages (1882) zur Errichtung und Einrichtung von Provinzial-Anstalten zc. in 4 proc. Provinzial-Hilfscaffen-Obligationen aufzunehmende Darlehn Zinsen à 4 pCt.	32 600	—
Summa Capitel 2	89 976 13	—
Cap. 3. Verwaltungskosten.		
A. Kosten des Provinzial-Landtages:		
Titel 1. Reisekosten und Tagegelber der Mitglieder des Provinzial-Land- tages	25 000	—
Titel 2. Kosten der Stenographen und der stenographischen Berichte	3 000	—

	Mark	Pf.		Mark	Pf.
Titel 3. Druck der Landtagsvorlagen und Verhandlungen incl. Buchbinderlohn	12 000	—	incl. Wohnungsgeldzuschuß	3 600	7 200 —
Titel 4. Für Hilfsarbeiter und zu Remunerationen	600	—	Titel 12. 32 lebenslänglich angestellten Bureau- und Cassenbeamten: Gehalt 1800 Mark bis 3900 M., durchschnittlich 2850 M.	91 200	
Titel 5. Für Tapezierer-, Tischler- und dergleichen Arbeiten zur Einrichtung der Sitzungsräume	500	—	Wohnungsgeldzuschuß à 450 M.	14 400 =	105 600 —
Summa Titel 1 bis 5	41 100	—	Titel 13. Diäten und Remunerationen:		
B. Ausgaben für den Provinzial-Ausschuß.			a. zur Remunerirung der auf Kündigung angestellten Bureau-Affistenten, Kanzlisten, Hilfsarbeiter, Cassen- u. Bureau-Diener	72 000	Mark
Personliche.			b. zur Remunerirung von Technikern	10 000 =	82 000 —
Titel 6. Reisefosten und Tagegelder:			Summa Titel 7 bis 13	264 400	—
1) der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses	10 000	—	Titel 14. Pensions- und Lebensversicherungs-Prämien-Zuschüsse nach §§ 14 bis 18 des Reglements vom 14. März 1877	60	—
2) des Landeshauptmanns, der Oberbeamten und Beamten der Provinz, soweit solche nicht in den Etats der Special-Verwaltungen zur Verrechnung kommen	3 000	—	Summa Titel 14 für sich		
3) der gewählten Mitglieder des Provinzialraths, der Direction der Provinzial-Hilfskasse zc.	3 600	—	Titel 15. Dispositionsfonds des Landeshauptmanns und andere persönliche Ausgaben (Hieraus bezieht der Cassirer der Landes-Haupt-Casse eine Manque-ments-Entschädigung von 150 M.)	5 500	—
Summa Titel 6	16 600	—	Summa Titel 15	5 500	—
Befolungen.			Hierzu: = 14	60	—
Titel 7. Dem Landeshauptmann: Gehalt 12 000 Mark			= " 7 bis 13	264 400	—
Wohnungsgeldzuschuß 3 000 =	15 000	—	= " 6	16 600	—
Titel 8. Sechs Oberbeamten:			Summa Titel 6 bis 15	286 560	—
a. dem Landes-Baurath:			Sächliche.		
Gehalt 8 440 Mark,			Titel 16. Miete für die Amtslocale der Feuer-Societäten	3 450	—
Wohnungsgeldzuschuß 660 =	9 100	—	Titel 17. Heizung, Beleuchtung und Vereinigung der Arbeitszimmer und Bureau's	3 500	—
b. 5 Landesräthen:			Titel 18. Papier, Formulare und sonstige Bureau-Bedürfnisse:		
1 à 7500 M.,			1) für Papier und Schreibmaterialien (Hieraus erhalten die Bureau- und Cassenbeamten an Stelle der Naturallieferung an Schreibmaterialien eine Entschädigung von je 1 Mark monatlich.)	4 000	—
1 à 6600 M.,			2) für Formulare und Druckfachen	11 000	—
2 à 6000 M.,			3) Buchbinderlohn und sonstige Bureau-Bedürfnisse	2 500	—
1 à 4500 M.,	30 600	Mark,			
Wohnungsgeldzuschuß à 660 M. 3 300 =	33 900	—			
Titel 9. Dem Landes- = Cassen-Director:					
Gehalt 6 000 Mark,					
Wohnungsgeldzuschuß 600 =	6 600	—			
Titel 10. Dem Vorsteher des technischen Bureau's:					
Gehalt incl. Wohnungsgeldzuschuß von 550 Mark	5 000	—			
Titel 11. Zwei Hilfsarbeitern:					
Davon einer mit der Qualification der Oberbeamten, der andere mit der Qualification der höheren Bau-beamten je Gehalt					

	Mark	Pf.
Titel 19. Andere sächliche Ausgaben und Extraordinaria:		
1) Porto	11 000	—
1) Insertionskosten	2 900	—
3) Verschiedene	3 100	—
Titel 20. Zur Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek	600	—
Summa Titel 16 bis 20	42 050	—
Hierzu: " " 6 bis 15	286 560	—
" " 1 bis 5	41 100	—
Summa Capitel 3	369 710	—
Cap. 4. Zur Unterhaltung des Ständehauses:		
Titel 1. Lasten, Abgaben und wiederkehrende Leistungen	300	—
Titel 2. Bau- und Reparaturkosten	2 000	—
Titel 3. Zur Unterhaltung des Inventariums	1 800	—
Hausverwaltungskosten.		
Titel 4. Gehalt des Castellans	1 500	—
Titel 5. Andere persönliche Ausgaben	950	—
Titel 6. Sächliche Ausgaben	300	—
Summa Capitel 4	6 850	—
Cap. 5. Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten.		
Zuschüsse an die Irren-Anstalten (ex Special-Guts).		
Titel 1. an die Anstalt in Leubus	107 260	—
Titel 2. " " " " Brieg	127 836	—
Titel 3. " " " " Bunzlau	228 660	—
Titel 4. " " " " Plagwitz	86 970	—
Titel 5. " " " " Kreuzburg	110 655	—
Titel 6. " " " " Rybnik	95 550	—
Summa Titel 1 bis 6	756 926	—
Titel 7. Vergütung für die Bewachung Geisteskranker	10 000	—
Titel 8. Kosten der ärztlichen Untersuchung und des Transports von Geisteskranken aus der Heimath nach der Anstalt	13 000	—
Titel 9. Dispositionsfonds des Landeshauptmanns (als Vorsitzender der Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten) zur Unterstützung von Geisteskranken außerhalb der Anstalten	7 500	—
Summa Capitel 5	787 426	—

	Mark	Pf.
Cap. 6. Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten.		
A. Zuschüsse an die Taubstummen-Erziehungs-Anstalten.		
I. Der Anstalt in Breslau.		
Titel 1. Früherer Staatszuschuß für 6 Freistellen à 450 Mark	2 700	—
Titel 2. Zuschuß zu 13 Freistellen alter Foundation à 375 Mark	4 875	—
Titel 3. Zuschuß für 7 neue Freistellen à 400 Mark	2 800	—
Titel 4. Zuschuß zur Unterhaltung von 10 weiteren Freistellen oder zu beliebigen anderen Zwecken des Instituts nach Verständigung mit dem provinziellen Commissar	3 000	—
Titel 5. Für die Unterhaltung von:		
a. 72 neuen Freistellen pro I. Semester	20 675,25 M.,	
b. 96 neuen Freistellen pro II. Semester	26 909,50 "	47 584 75
Titel 6. Zur Ausstattung armer Zöglinge bei der Aufnahme	150	—
Titel 7. Zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern	900	—
Titel 8. Zuschüsse zur Lehrerbefoldung	1 500	—
Summa Titel 1 bis 8	63 509 75	—
II. Der Anstalt in Diegnitz.		
Titel 9. Zuschuß für 40 provinzielle Freistellen à 400 Mark	16 000	—
Titel 10. Für die Unterhaltung von 22 neuen Freistellen à 480 Mark auf 1 Jahr	10 560	—
Titel 11. Zur Ausstattung armer Zöglinge bei der Aufnahme in die Anstalt	300	—
Titel 12. Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen	7 100	—
Titel 13. Zur Annahme einer Helferin bei der Beaufsichtigung und Pflege weiblicher Zöglinge	300	—
Summa Titel 9 bis 13	34 260	—
III. Der Anstalt in Ratibor.		
Titel 14. Zuschuß für 80 provinzielle Freistellen à 400 Mark	32 000	—
Titel 15. Für die Unterhaltung von 144 Freistellen à 525 Mark und zwar:		
120 Stellen ein ganzes Jahr	63 000	Mark,

	Markt	Pf.
24 Stellen ein halbes Jahr	6 300	69 300
Titel 16. Zur Ausstattung armer Böglinge bei der Aufnahme in die Anstalt.		240
Titel 17. Zur Subvention von Lehrern und zur sachlichen Ausbildung von Elementar- Lehrern zu Taubstummten Lehrern.		3 000
Titel 18. Zuschuß zur Lehrers-Pensions-Casse	721 13	
Summa Titel 14 bis 18	105 261 13	
Hierzu: " " 9 bis 13	34 260	
" " 1 bis 8	63 509 75	
Summa Titel 1 bis 18	203 030 88	
B. An die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.		
Titel 19. Zuschuß für 6 frühere staatliche Freistellen à 480 Mark		2 880
Titel 20. Zuschuß für 27 provinziale Freistellen à 480 Mark		12 960
Summa Titel 19 bis 20	15 840	
C. Zuschüsse an die Idioten-Anstalten.		
Titel 21. Dem Samariter-Ordens-Stift in Craschnitz für 13 Freistellen à 300 Mark und 47 Freistellen à 240 Mark.		15 180
Titel 22. Der Idioten-Anstalt in Leschnitz		9 000
Titel 23. Dem „Witthelm- und Augustin-Stift“ in Liegnitz für 4 Freistellen à 360 Mark.		1 440
Summa Titel 21 bis 23	25 620	
Zusammenstellung zu Capitel 6.		
Titel 1 bis 18 an Taubstumm-Anstalten		203 030 88
Titel 19 bis 20 an die Blinden-Anstalt in Breslau		15 840
Titel 21 bis 23 an Idioten-Anstalten		25 620
Summa Capitel 6	244 490 88	
Cap. 7. Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten.		
Frühere Staatsunterstützungen.		
Titel 1. Dem Elisabethiner Jungfrauen-Convent in Breslau:		
a. Bedürfniszuschuß zur besseren Subsistenz des Instituts und zur besseren Verpflegung der Kranken.	5 400,00 M.,	
b. an Accise-Donification	327,75 "	
		5 727 75

	Markt	Pf.
Titel 2. Dem Barmherzigen Brüder-Convent in Breslau:		
a. zur Deckung des Bedürfnisses	7 200,00 M.,	
b. Accise-Vergütung	324,50 "	
c. jährliches Almosen an Stelle der früheren Befreiung von der Wein-Accise	300,00 "	7 824 50
Titel 3. Dem Institut der Barmherzigen Brüder in Bilkowitz Zuschuß zur Deckung des Bedürfnisses.		3 600
Titel 4. Dem Institut der Barmherzigen Brüder in Neustadt D./S. wie vorstehend		3 600
Summa Capitel 7	20 752 25	
Cap. 8. Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder (Gesetz vom 13. März 1878).		
Titel 1. Zuschuß an die Erziehungs-Anstalt in Lubinitz (sfr. Special-Gtat.)		78 500
(Desgl. an die Erziehungs-Anstalt in Goldschmieden)		—
Titel 2. Kosten der in anderen Anstalten und in Privatpflege untergebrachten Kinder		256 700
Summa Titel 1 und 2	335 200	
Davon trägt der Staat die Hälfte mit		167 600
Die andere Hälfte die Provinz mit		167 600
Titel 3. Von der Provinz ohne Theilnahme des Staates zu tragende Kosten		1 000
Summa Capitel 8	168 600	
Cap. 9. Zur Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Institute.		
Titel 1. Dem Institut in Breslau (sfr. Special-Gtat.)		16 831
Dem Institut in Oppeln (Desgl.)		9 831
Summa Capitel 9	26 662	
Capitel 10. Zur Unterhaltung des landwirthschaftlichen Unterrichts.		
An den landwirthschaftlichen Central-Verein:		
Titel 1. Zur Unterhaltung der Ackerbauerschule in Poppelau (früherer Staatszuschuß), so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht		4 800

	Mark Pf.
Titel 2. Zur Unterhaltung der Ackerbauhschule in Nieder-Briesnig (früherer Staatszuschuß), so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht . . .	4 800 —
Titel 3. Zur Unterhaltung seines gesammten Unterrichts, vorbehaltlich der Prüfung der dauernden Notwendigkeit . . .	12 000 —
Titel 4. Zur Verzinsung und Amortisation der Gründungs-Capitalien der Landwirtschafts-Schulen in:	
1) Riegnitz	1 500 —
2) Brieg	2 400 —
Summa Capitel 10	<u>25 500 —</u>
Cap. 11. Für Kunst und Wissenschaft.	
Titel 1. Zur Dotation des Provinzial-Museums (sfr. Special-Etat)	87 000 —
Titel 2. Zur Beförderung des Unterrichts in den bildenden Künsten	3 000 —
Titel 3. Subvention dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens	1 350 —
Titel 4. Subvention der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur (Section für Obstbaumzucht)	1 650 —
Summa Capitel 11	<u>93 000 —</u>
Cap. 12. Für Landstraßen und Wegebau.	
Titel 1. Zum Neubau von Provinzial-Chausséen	— —
Titel 2. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen (sfr. Special-Etat)	1 840 472 40
Titel 3. Zur Unterstützung des Kreis- und Gemeinde-Wegebau's	1 046 520 60
Titel 4. Verwaltungskosten = Beitrag an die Haupt-Verwaltung	40 000 —
Summa Capitel 12	<u>2 926 993 —</u>
Cap. 13. Zur Beförderung von Landesmeliorationen.	
Uebertrag auf den Landesmeliorations-Fonds	116 000 —
Summa Capitel 13 für sich.	
Cap. 14. Beihilfe an die Landkreise zur Durchführung der Kreis-Ordnung	345 453 —
Summa Capitel 14 für sich.	
Cap. 15. Vorzuschüsse	— —
Cap. 16. Deposita	— —
Cap. 17. Zinsen	— —
Cap. 18. Pensionen und Unterstützungen	23 000 —
Summa Capitel 18 für sich.	

	Mark Pf.
Cap. 19. Wittwen- und Waisengelder	10 500 —
Summa Capitel 19 für sich.	
Cap. 20. Extraordinaria	3 083 49
Summa Capitel 20 für sich.	
Cap. 21. Ueberschüsse.	
Uebertrag auf den allgemeinen Reservefonds	— —
Summa Capitel 21 für sich.	
Wiederholung.	
Cap. 1. Rechnungsvergütungen	— —
Cap. 2. Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen	89 976 13
Cap. 3. Verwaltungskosten	369 710 —
Cap. 4. Zur Unterhaltung des Ständehaus's	6 850 —
Cap. 5. Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren Anstalten	787 426 —
Cap. 6. Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten	244 490 88
Cap. 7. Zur Unterhaltung milder Stiftungen, Rettungs- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten	20 752 25
Cap. 8. Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder	168 600 —
Cap. 9. Zur Unterhaltung von Hebammen-Vehr-Anstalten	26 662 —
Cap. 10. Zur Unterhaltung des landwirthschaftlichen Unterrichts	25 500 —
Cap. 11. Für Kunst und Wissenschaft	93 000 —
Cap. 12. Für Landstraßen und Wegebau	2 926 993 —
Cap. 13. Zur Beförderung von Landesmeliorationen	116 000 —
Cap. 14. Beihilfen an Landkreise zur Durchführung der Kreis-Ordnung	345 453 —
Cap. 15. Vorzuschüsse	— —
Cap. 16. Deposita	— —
Cap. 17. Zinsen	— —
Cap. 18. Pensionen und Unterstützungen	23 000 —
Cap. 19. Wittwen- und Waisengelder	10 500 —
Cap. 20. Extraordinaria	3 083 49
Cap. 21. Ueberschüsse	— —
Summa A. Fortdauernde Ausgaben	<u>5 257 996 75</u>
Abschnitt B. Einmalige Ausgaben.	
Cap. 1. An die Hebammen-Vehr-Anstalt in Eppeln, extraordinärer Zuschuß zur Ausführung baulicher Einrichtungen und Reparaturen in der Anstalt, sowie zur theilweisen	

Markt Pf.

Erneuerung und Vervollständigung des Inventars	4 700	—
Cap. 2. An die Irren-Anstalt in Bunzlau extraordinären Zuschuß:		
Titel 1. Zum Bau eines Sectionsz- und Leichenhauses	7 000	Markt,
Titel 2. Zur Anbringung von Blitzableitern auf den drei Coloniehäusern	650	=
Titel 3. Zur Erweiterung der Anstalt behufs Mehr-Aufnahme von 20 Pflöglingen	5 300	=
	12 950	—

Aus dem vorigen Etat:
(Zuschüsse an die Taubstummen-Anstalt in Ratibor)

Summa B. Einmalige Ausgaben	17 650	—
Hierzu:		
A. Fortdauernde Ausgaben	5 257 996	75
Summa der Ausgabe	5 275 646	75
Summa der Einnahme	5 275 646	75
	Balancirt.	

Breslau, den 18. Januar 1886.
Der Landeshauptmann von Schlesien.

91. Auf Antrag und resp. unter Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch auf Grund des § 25, Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von Aufsichtswegen genehmigt, daß die von der königlichen Hofkammer in Berlin am 30. Mai v. J. mit 20. Juni v. J. mit Allerhöchster Genehmigung eingetauschte Wiesenparcelle, Blatt 1 Nr. 114 der Grundsteuerkarte des Gemeindebezirks Buschvorwerk 20 Ar 70 Quadratmeter groß, aus diesem Gemeindebezirk ausgeschieden und dem Forstbezirk Arnsherg einverleibt, sowie daß die hiergegen abgetretene Wiesenparcelle, Blatt 1 Nr. 127/6 von gleicher Größe aus dem Forstbezirk Arnsherg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Buschvorwerk einverleibt werde.

Hirschberg, den 23. Januar 1886.
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Hirschberg.
F. B.
gez. von Küster.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

92. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wahl des Kaufmanns Moritz Vothe in Schmiedeberg zum unbesoldeten Rathsherrn dieser Stadt bestätigt.

93. Die königliche Regierung hat dem Pastor von Borries in Warmbrunn die Local-Schul-Inspection über die Schulen in der Pfarodie Warmbrunn übertragen.

Dieselbe hat ferner dem Schulamts-Aspiranten Felle in Nieder-Herzogswaldau, Kreis Lüben, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer in Familien des Regierungsbezirks Liegnitz widerruflich erteilt.

94. Personal-Veränderungen im Bezirke des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats Januar 1886.

Referendare: ernannt: die Rechts-Candidaten Armer, Hauptbach, von Kardorff, Thümmel; übernommen: der Referendar Knapp aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; ausgeschieden: die Referendare: aus dem Binde!, Befußs Urbertritts in den Staatsverwaltungs-Dienst, und Buchal.

Subalternbeamte: ernannt: zum Gerichtsschreiber: der Bureauhilfe Behm zu Rothenberg D./S. bei dem Amtsgericht daselbst; zum Kanzlisten: der Kanzleiditator Gimmelstoß zu Breslau bei dem Landgerichte zu Glatz;

versetzt: der Landgerichts-Secretär Riedel zu Glogau und die Amtsgerichts-Secretäre Schulze zu Mittelwalde, Mita zu Neustadt D./S. und Schürmann zu Königshütte an die Amtsgerichte zu Glogau, Reiffe, Dppeln und resp. Neustadt D./S.;

pensionirt: der Gerichtscassen-Rendant, Rechnungs-Rath Bleul zu Oels, der Staatsanwaltschafts-Secretär Kojchek zu Breslau und der Gerichtsvollzieher Scholz zu Loslau;

gestorben: der Erste Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Canzleirath Christ zu Breslau und der Amtsgerichts-Secretär, Canzleirath Wendewitz zu Kreuzburg D./S.

Unterbeamte: versetzt: die Gefangen-Aufsicher Guzik zu Kreuzburg D./S. und Krüger zu Beuthen D./S. an die Gerichtsgefängnisse zu Beuthen D./S. und resp. Kreuzburg D./S.;

pensionirt: die Landgerichtsdienner Nothe zu Görlitz und Böhm zu Liegnitz.

Hierzu ein Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der unter der Firma: „Commercial Union Assurance Company Limited“ in London domiciliten Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe der Feuer-Versicherung in den königlich Preussischen Staaten.

Der unter der firma

Commercial Union Assurance Company Limited

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuer-
versicherung in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten vom 28. Sep-
tember 1861 und der bisher dazu ergangenen Special-Beschlüsse,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen
des Geschäftsverkehrs der Privat-feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Verkauf eines Zweiges des Geschäfts an eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die Erhöhung des gegenwärtig 2500 000 £ = 50 000 000 Mk. betragenden Grundcapitals, sowie eine Ausdehnung oder Uenderung der Zwecke der Gesellschaft (No. 67 der Statuten) bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Preussischen Staatsregierung.

- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Uenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an **einem** bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbedollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, des Rechnungsabschlusses, (Gewinn- und Verlust-Conto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbedollmächtigte sich persönlich und

erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 20. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) von Jaström.

Concession

zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in
den Königlich Preussischen Staaten

für

die Commercial Union Assurance
Company Limited zu London.

Statuten

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited.

Diese Vertragsurkunde wurde am achtundzwanzigsten Tage des Monats September Achtzehnhundertsechszig abgeschlossen, zwischen den Personen, deren Namen und Siegel weiter unten, der dritten Beilage, unterzeichnet und respectue beigefügt sind (und die im Nachfolgenden die Subscribenten genannt werden) einerseits, und dem Herrn Henry Thomson, wohnhaft in Nr. 29 Lombard Street, City of London, andererseits: Da die Subscribenten übereingekommen sind, eine Actien-Gesellschaft zu bilden zur gewinnbezweckenden Vetreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, Gewitter und Sturmwind, mit Einschluß alles desjenigen, was in den Wirkungskreis einer Feuerversicherungs-Gesellschaft gehört; ferner zur Vornahme aller Operationen, welche die Gesellschaft für zweckdienlich erachtet; und wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Vetreibung eines Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungs-Geschäftes, nebst allen hierzu gehörigen Operationen; und ferner, wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Vetreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen, Frachtgütern und Waaren, nebst anderen in das Seeversicherungs-Geschäft einschlagenden Gegenständen; und für die Zwecke der Gesellschaft ein Capital von 2,500,000 Pfund Sterling in 50,000 Actien, zu je 50 Pfund Sterling, aufzunehmen. Und da jeder Subscribent so viele Actien genommen hat als seiner besiegelten Unterschrift gegenüber in der obbesagten dritten Beilage schriftlich angegeben ist, und für den Zweck der Gesellschaft die Summe von zwei Pfund Sterling auf jede Actie hat; und da am 13. August 1861 die Gesellschaft provisorisch unter dem Namen der „Commercial Union Feuerversicherungs-Gesellschaft“ registriert wurde, aber für welchen Namen, der Name „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ substituiert wurde; und da die vollständige Registration sofort erlangt werden soll; und da man ferner übereingekommen ist, daß gegenwärtige Urkunde als Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft vollzogen werden soll, so wird durch gegenwärtige Vertrags-Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Obenstehenden, jeder Subscribent für sich selbst, seine Erben, Testamentvollstrecker, Administratoren und Curatoren (jedoch nur mit Hinsicht auf seine oder deren eigene Handlungen und Fehler) mit genannten Henry Thomson seinen Testamentvollstrecker und Administratoren (als dem Curator der Gesellschaft) folgendes contrahiert, nämlich: Daß die Subscribenten und diejenigen anderen Personen, welche künftighin nach den gegenwärtigen Statuten auf Actien an dem Capitale der Gesellschaft Ansprüche haben mögen (alle genannten Personen sowohl, als die Subscribenten, werden nachstehend unter dem Namen Actionäre zusammengefaßt) so lange

sie Actien des Capitals haben, eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ zu dem hier genannten Zwecke, sein und verbleiben sollen; ferner, daß jeder Actionär alle in gegenwärtiger Urkunde seitens der Actionäre übernommenen Verpflichtungen halten und beobachten, und in allen anderen Punkten die jeweiligen, von der Gesellschaft in kraft gesetzten Statuten halten wird; und ferner, daß die in den Gesellschafts-Artikeln der ersten Beilage niedergelegten, und von Zeit zu Zeit in kraft gesetzten Statuten, die Statuten der Gesellschaft sein, und von den Subscribenten, ihren Erben, Testamentvollstreckern, Administratoren und Curatoren beobachtet und befolgt werden sollen. Ferner soll die erste Beilage hierzu als ein Theil dieser Stiftungs-Urkunde angesehen, und als solcher ausgelegt werden und demgemäß in kraft treten. Und durch diese Urkunde wird ferner bezeugt, daß jeder Subscribent für sich selbst, seine Erben, Testamentvollstrecker, Administratoren und Curatoren durch Gegenwärtiges mit dem genannten Henry Thomson, seinen Testamentvollstreckern, Administratoren und Curatoren contrahiert, daß er, der Contrahent, alle Einzahlungen auf die in seinem Besitze befindlichen Actien der Gesellschaft pünktlich und gewissenhaft leisten wird, in der Art und Weise und zu solchen Zeitpunkten, als in den Vereinsartikeln der ersten Beilage hierzu angegeben wird, ohne jederlei Abzug und nach der wahren Absicht und Meinung der gegenwärtigen Urkunde. Und man ist ferner übereingekommen, daß von dieser Urkunde drei gleichlautende Abschriften gemacht werden sollen, und daß entweder alle drei oder zwei zusammen, oder jede einzelne für sich selbst als die vollständige Stiftungsurkunde der Gesellschaft angesehen werden soll. Ferner wird durch gegenwärtige Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Vorstehenden jeder Subscribent für sich selbst Kraft dieser Urkunde die Herren Griffith Thomas und John Hollams zu Anwälten respectue zu unwiderrüflichen Anwälten ernannt, und dieselben ermächtigt, in ihrem Namen, Unterschrift und Siegel auszustellen, zu der Zeit und in der Weise, wie die Directoren der Gesellschaft bestimmen werden; die zwei anderen Abschriften, oder jede einzelne Abschrift dieses Instruments, sollen demgemäß die Kraft einer Vollmacht haben. Und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß die Verbindlichkeit jedes Subscribenten, seiner Erben, Testamentvollstrecker, Administratoren und Curatoren dieselbe sein soll ohne Unterschied, ob alle drei Abschriften dieses Instruments oder nur eine einzelne von ihm vollzogen worden, und ohne Unterschied, ob dies von ihm in Person oder durch seinen Anwalt geschehen ist. Urkundlich dessen haben die obgenannten Personen ihre besiegelte Unterschrift beigefügt.

Associations-Artikel

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.

I. Interpretation.

§ 1. In der Interpretation der gegenwärtigen Urkunde sollen die folgenden Worte und Ausdrücke die ihnen hiermit beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in der Sache selbst oder im Context etwas enthalten sei, was einer solchen entgegen ist, nämlich: „Die Gesellschaft“ bedeutet die „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.“ „Das Gesetz“ bedeutet die Parlamentsacte, betreffend die

Registrierung, Incorporation und Regulierung von Actiengesellschaften wie eine jede andere Acte, welche von Zeit zu Zeit in kraft ist und Actiengesellschaften betrifft und demzufolge nothwendiger Weise auch die Gesellschaft.

„Direction“ bedeutet eine Versammlung der Directoren, welche sich vorchriftsmäßig constituirt hat und ebenso zusammenberufen worden ist, oder wie es der Fall sein kann, die zu einer Sitzung versammelten Directoren.

Feuer-Police" bedeutet eine solche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Gewitter oder Sturmwind, welche mit der Gesellschaft kraft der gegenwärtigen Urkunde abgeschlossen worden ist.

Lebens-Police" bedeutet eine Versicherung, die das Leben zum Gegenstande hat und kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

See-Police" bedeutet eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen oder Fahrzeugen, Gütern, Waaren oder Kaufmannsgütern, Schiffsladungen oder Fracht, welche kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Worte, die im Singularis gebraucht sind, sollen auch auf den Pluralis Bezug haben.

Worte, die im Pluralis gebraucht sind, sollen auch auf den Singularis Bezug haben.

Worte, welche sich auf männliche Personen beziehen, sollen auch auf weibliche Bezug haben. Das Wort „Monat" bedeutet einen Kalender-Monat.

II. Statuten.

§ 2. Das folgende sollen die Statuten (Einrichtungsartikel) der Gesellschaft sein; dieselben unterliegen jedoch der Aufhebung und Abänderung, wie solches durch die gegenwärtige Urkunde vorgehen ist.

III. Wirkungsbereich.

§ 3. Der Wirkungsbereich der Gesellschaft soll alle in obiger Urkunde (jedoch nur erklärungsmäßig aber nicht ausschließungsweise oder abkürzungsweise) erwähnten Geschäfte begreifen.

1. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Eigenthum jeder Art, gleichviel ob in Großbritannien oder an andern Orten einschließend von Schiffen oder Fahrzeugen im Dock, Flüssen oder Häfen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Blitz oder Gewitter, begleiht alle anderen Geschäfte zu machen, welche von Feuerversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich abgeschlossen werden.

2. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen, die das Leben einer oder mehrerer Personen oder Ueberlebungen zum Gegenstande haben und alle anderen Versicherungen abzuschließen, die auf das Leben Bezug haben und nach dem Gesetz abgeschlossen werden dürfen; Renten zu gewähren, zu verkaufen und zu kaufen, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre; auf Ueberlebungs-Anwartschaften, entweder unmittelbare, aufgeschobene oder von gewissen Zufällen abhängige, ferner Aussteuer für Wittwen, Kinder oder andere Personen zu verkaufen und Leibrenten, gegenwärtige oder zukünftige zu kaufen und zu verkaufen, sowie auch directe Ueberlebungs-Anwartschaften und Ueberlebungs-Anwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, die noch nicht im Besitze sind, ohne Unterschied ob sie unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sind und ohne Unterchied, ob sie nach dem Verbleiben einer oder mehrerer Personen, oder nach Ablauf eines Terms, oder einer Reihe von Jahren, oder nach einem anderen Umstande in Kraft treten, und ob solches anwartschaftliche oder anderes Eigenthum, Erbschaftsgüter oder Zeitpachtbesitz oder in ganz freien oder gewohnheitsrechtlich freien Grundbesitz oder in persönlichen Eigenthum irgend welcher Art besteht. Und ferner jede Art von Geschäften zu unternehmen, die sich aus den Wechselfällen des menschlichen Lebens ergeben, und die gewöhnlich von Lebensversicherungs-Anstalten und von solchen Anstalten unternommen werden, die für den Ankauf von anwartschaftlichen Interessen gegründet sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 10. März 1880. Fol. 16.)

3. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Schiffe, Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Schiffsladungen und Fracht gegen Beschädigung durch irgend welche Ursachen, sowie auch andere von Seeversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich betriebene Geschäfte zu machen.

§ 4. Der Betrieb des Feuerversicherungs-Geschäftes kann sobald nach geschehener vollständiger Registrirung der Gesellschaft ange-

fangen werden, als die Direction es für geboten erachtet, selbst dann, wenn sämmtliche Actien noch nicht gezeichnet oder ausgegeben sein sollten.

§ 5. Weder das Geschäft einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, noch einer Seeversicherungs-Gesellschaft soll von der Gesellschaft begonnen werden, bis dieselbe auf einer außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft durch eine Majorität von zwei Drittheilen des Actienverthes und der Actionäre, welche entweder in Person oder durch Stellvertreter in dieser Versammlung gegenwärtig sind ermächtigt ist.

§ 6. Die Geschäfte sollen entweder von den Directoren selbst, oder unter deren Ueberaufsicht, jedoch unter der Kontrolle der Generalversammlungen, auf Grund des Gegenwärtigen geführt werden.

§ 7. Niemand außer den Directoren hat die Befugniß, Schuldscheine oder Wechsel im Namen der Gesellschaft auszustellen, zu acceptiren, oder zu indossiren, oder in irgend einer Weise den Credit der Gesellschaft einzusehen. (Modifizirt durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. II. Fol. 15.)

§ 8. Niemand außer den Directoren, oder den von letzteren ausdrücklich befugten und in den Grenzen dieser Befugniß handelnden Personen, darf eine Versicherung der Gesellschaft ausstellen, noch sich zur Erlangung einer solchen Versicherung anheischig machen, oder irgend einen Contract machen, wodurch der Gesellschaft eine Verbindlichkeit auferlegt würde.

§ 9. Die Directoren dürfen nur auf dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe der Gesellschaft, Schuldscheine oder Wechsel im Namen derselben ausstellen, acceptiren oder indossiren.

§ 10. Alle Gelder, welche an die Gesellschaft zu zahlen sind, werden von den Directoren oder von Personen, welche zu ihrer Empfangnahme speciell autorisirt sind, vereinnahmt und werden ohne Verzug bei den Banquiers der Gesellschaft eingezahlt.

§ 11. Die Quittung zweier Directoren, der Banquiers, oder anderer von den Directoren zur Empfangnahme von Geldern befugten Personen, soll als eine beweiskräftige Bescheinigung des Empfanges der darin genannten Summen angesehen werden.

§ 12. Alle von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden (ausgenommen für kleines Cassa-Conto) mittels Cheques auf die Banquiers beglichen; dieselben müssen von drei Directoren unterzeichnet und von dem Secretär contrasignirt sein. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. V. Fol. 15)

IV. Policen.

§ 13. Die Form der Versicherungs-Policen der Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit von der Direction bestimmt.

§ 14. Eine jede Versicherungspolice muß sich auf die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft beziehen, und die Bedingung und die besondere Stipulation enthalten, kraft welcher die Haftbarkeit der Actionäre auf den auf ihre Actien von Zeit zu Zeit noch nicht eingezahlten Betrag beschränkt wird.

§ 15. Die Bedingung oder besondere Stipulation, welche in jeder Police enthalten sein muß, soll eine solche Form haben, wie sie den Directoren von den Rechtsgelehrten zwecks Sicherung der Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre (wie oben) in Vorschlag gebracht wird.

§ 16. So lange die Directoren nichts anders beschließen, soll die Form der Bedingung oder des Special-Contractes die folgende sein:

Mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft diese, sowie jede andere Police der Gesellschaft nur unter der Bedingung bewilligt und ausgestellt wird, und es wird hiermit noch besonders ausdrücklich erklärt und festgesetzt, daß die Gesellschaft unter ihren sämtlichen Versicherungs-Policen im Ganzen nur bis zum Verlaufe von so viel von ihrem gesellschaftlichen Activo-Vermögen verantwortlich gehalten werden soll, wie von Zeit zu Zeit, je in dem besonderen Zweige ihres Geschäftes, worauf diese Police in

jeden vorliegenden Falle Bezug hat, nämlich der Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung und von den zur Deckung, der sich aus solchen Policen respectiv ergebenden Forderungen besonders ausgesetzten und bestimmten Geldern zur Befriedigung ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeiten darunter gehörig, verwendbar wird; in dem besagten gesellschaftlichen Activ-Vermögen ist der von Zeit zu Zeit gezeichnete, aber noch nicht einbezahlte Betrag des Capitals der Gesellschaft mit einbegriffen und es werden diese Activa insgesamt als zur Befriedigung der gesammten gesellschaftlichen Verbindlichkeiten im ordnungsmäßigen Verwaltungsgange verwendbar betrachtet; auch das kein jetziger oder künftiger Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie in Bezug auf alle oder irgend welche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gerichtlich belangt, oder auf irgend eine andere Art verbindlich gehalten werden dürfen, mit alleiniger Ausnahme des gerichtlichen Verfahrens, welches die Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten von Zeit zu Zeit gegen die betreffenden Actionäre, ihre Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren einzuleiten, gesetzlich berechtigt ist, um dieselben zu nöthigen, die von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten ausgeschrieben und von ihnen zu entrichtenden Einzahlungen, auf die von ihnen gezeichneten Aktien, an die Gesellschaft einzuzahlen; ferner, daß kein jetziger oder künftiger Actionär, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie mittelst so ausgeschriebener Einzahlungen oder auf irgend eine andere Weise verbindlich gehalten oder gemacht werden sollen, für die Gesellschaft oder an dieselbe oder in Bezug auf irgend eine Versicherungs-Police oder irgend eine sonstige Verbindlichkeit der Gesellschaft oder auf irgend welche andere Art, es sei irgend eine Summe, über den von Zeit zu Zeit auf seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals nicht eingezahlten Betrag, hinaus zu bezahlen, sondern, daß jeder jetzige oder künftige Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher, oder Administratoren in jeder Hinsicht denselben Schutz gegen alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft genießen sollen, als ob die Gesellschaft durch eine, die gewöhnlichen, hier folgenden Clauseln enthaltende Parlamentsacte incorporirt wäre, nämlich: erstens, daß die einzige Verbindlichkeit eines Actionärs derselben, seiner Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren sich lediglich auf seine oder deren Verpflichtung beschränken soll, denjenigen etwaigen Theil des von Zeit zu Zeit nicht eingezahlten Betrages der auf seinen Namen stehenden Actie oder Actien an die Gesellschaft zu entrichten, der von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten während der Zeit seiner Inhaberschaft solcher Actie oder Actien ausgeschrieben und zahlbar gemacht werden sollte; und zweitens, daß die Verbindlichkeit eines Actionärs als Actieninhaber, und seiner Erben, Testamentsvollzieher, und Administratoren bei Cession seiner Actie oder Actien in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten durchaus aufhört, mit alleiniger Ausnahme der gehörig ausgeschrieben und zahlbar gemachten, zur Zeit der Cession aber noch rückständigen Einzahlungen darauf.

§ 17. Wenn aber die Gesellschaft auf Grund einer Parlamentsacte oder auf andere Weise eine derartige Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre erlangen sollte, welche nach Ansicht der Rechtsgelehrten es nicht nöthig erscheinen läßt, daß eine solche Bedingung oder Special-Stipulation, wie vorbesagt, einzelneitlert werde, daß dann in einem solchen Falle die betreffende Bedingung oder Special-Stipulation fortbleiben kann. (Siehe Special-Beschluß vom 28. October 1862. Fol. 15).

§ 18. Eine jede Versicherungspolice muß von zwei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär oder dem Dirigenten contrasignirt sein unter Widerrückung des Siegels der Gesellschaft. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. 1. Fol. 15).

§ 19. Der Direction steht es frei, Versicherungen abzuschließen gegen eine reduicirte Prämie in Fällen, in denen der Ver-

sicherte sein Recht auf Theilnahme an dem Gewinne der Gesellschaft aufgibt.

§ 20. Die Summe, welche auf ein Leben entweder für die ganze Dauer oder für eine beschränkte Zeit, oder gegen das Leben eines anderen oder eine andere Circumstanz versichert wird, soll einzig und allein dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 21. Die Grenzen der in irgend einem Falle zu versicherten Summen sollen gänzlich dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 22. Es soll gänzlich dem Ermessen der Direction oder desjenigen Comitees, oder derjenigen Personen, die zu dem Zwecke bestellt wurden, überlassen bleiben, Versicherungs-Anträge anzunehmen oder abzulehnen.

§ 23. Alle Feuer-Policen, Lebens-Policen, See-Policen und andere Versicherungen und alle Leihrenten, Anleihen, Vorlopfungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt, ferner alle Ankäufe von Lebens-Policen, Interessen, Ueberlebungsanwartschaften, Ueberlebungsanwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, welche die Gesellschaft erwirbt, sollen in bemeldeter Art und Weise erworben und ausgestellt werden, jedoch mit Beobachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde, und unter solchen Bedingungen und Garantien, als die Direction für geeignet hält, und bei Versicherungen auf das Leben von Personen, deren Gesundheitszustand nicht von gewöhnlicher Beschaffenheit ist, gegen solche Bedingungen und solche Prämien als die Direction bestimmen wird.

§ 24. Die Direction kann von Zeit zu Zeit die Grenzen festsetzen oder abändern, innerhalb denen sie Versicherungen auf irgend ein Leben oder ein Gebäude, oder ein bestimmtes Eigenthum, sowie auch auf ein Schiff oder Fahrzeug annehmen will; und ebenso auch den Betrag oder die Natur eines Risikos, gegen welches sie Policen ausstellen wird, festsetzen und abändern.

§ 25. Die Prämien, die für Versicherungen oder für eingegangene Contracte an die Gesellschaft zahlbar sind, dürfen nach dem Dafürhalten der Direction, entweder jährlich oder halbjährlich oder zu anderen größeren oder kleineren Terminen, oder auch in einer einzigen Zahlung, oder in gleichen jährlichen Zahlungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder in verminderten oder vergrößerten Zahlungen geleistet werden; ferner darf entweder die ganze Prämie oder ein Theil derselben so lange und gegen solche Bedingungen unbezahlt bleiben, als die Direction für geeignet hält, und mit der rückständigen Summe soll in der Zwischenzeit die Police belastet bleiben.

§ 26. Die Direction kann jederzeit nach Belieben auf Antrag einer Person, die Anspruch hat auf die Wohlthat einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung oder einer von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtung, die Zeit und die Art ändern, zu oder binnen welcher die Prämie für solche Versicherungen oder Verpflichtungen zu zahlen ist; auch kann das Directorium solche Prämien zu einer anderen Zeit oder in anderer Weise zahlbar machen, als wie ursprünglich vereinbart worden; oder es kann die Bedingungen ändern, unter denen eine solche Versicherung abgeschlossen wurde, stets vorausgesetzt, daß eine jede derartige Aenderung durch einen Vermerk auf der Police (wenn nicht eine neue Police ausgestellt wird) dargezogen werden und von einem Director und einem dazu redtmäßig autorisirten Beamten unterzeichnet sein muß. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. III., Fol. 15.)

§ 27. Die Direction kann nach Belieben irgend eine Police erneuern, die aus irgend einer Ursache vorfallen oder ungültig geworden, gegen die Bezahlung einer gewissen Geldstrafe (oder auch ohne diese) und gegen solche Bedingungen, und innerhalb einer solchen Zeit als sie für nöthig erachtet.

§ 28. Wenn der Inhaber irgend einer Lebens-Police wünschen sollte, die Zahlung der ganzen Prämie, oder eines Theiles derselben aufhören zu lassen, so darf die Direction nach Belieben gegen Zurückstellung der früheren Police, eine neue, entweder

gänzlich oder zum Theil prämiensfreie Police ausstellen, gegen eine zu bestimmende Summe, die zu derselben Zeit bezahlt werden muß, als die, durch die frühere Prämie versicherte Summe zahlbar gewesen wäre, oder geeigneten Falls, gegen die Zahlung einer Leibrente oder einer Versorgungssumme von geringerem Betrage, und diese neue Police darf nach Belieben der Direction so angesehen werden, als ob sie zur Zeit der früheren Police ausgestellt worden wäre.

§ 29. Die Direction darf nach Belieben jedem Inhaber einer Lebens-Police und auf Garantie derselben, entweder ein Darlehen überhaupt gewähren, oder ein Darlehen zu dem Zwecke der Bezahlung entweder einer schon fälligen oder einer noch nicht fälligen Prämie, gegen solche Bedingungen, als die Direction für nöthig erachtet; jedoch darf eine solche Summe im Ganzen nicht den Werth einer solchen Police (mit Einschluß der Gewinnstheile oder anderer Zuschläge, die dazu gehören) übersteigen, und dieser Werth muß von der Direction oder unter deren Gutheißung festgesetzt werden.

§ 30. Sollte der Inhaber einer Lebens-Police dieselbe oder irgend einen Gewinnstheil, oder sonstige Zuschläge fallen zu lassen gewillt sein, so steht der Direction das Recht zu, dieselbe zu einem solchen Werthe zu kaufen, als ihr recht und billig scheint; ferner darf der ganze Betrag dieser Gewinnstheile oder Zuschläge, oder auch nur ein Theil derselben zu einer permanenten oder zeitweiligen Herabsetzung der auf diese Police zu zahlenden Prämien verwendet werden.

V. Bureau.

§ 31. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Nr. 34 Gracechurch Street in der Stadt London eröffnet werden, oder an einem solchen Ort in London oder Middlesex, wie es die Direction bestimmen wird.

VI. Haupt-Personal.

§ 32. Die Herren Henry William Beck, Henry Crower, Jeremiah Colman, Charles Curling, Edwin Fox, Henry Ghinn, Nehemiah Griffiths, Samuel Hanson, George Harter, Frederick William Harris, Smith Harrison, David Hart, Francis Hicks, John Hobgson, John Humphery jun., Moß Joshua, William Leask, William Lee M. P., Andrew Lust, Sheriff of London and Middlesex, John Robert Thomson jun., Joseph Underwood, John Kemp Welch sollen die ersten und die gegenwärtigen Directoren sein.

§ 33. Die London and County Bank sollen die ersten und gegenwärtigen Banquiers sein.

§ 34. Die Herren Martins Thomas und Hollams sollen die ersten und gegenwärtigen Rechtsanwölfe sein.

§ 35. Die Herren William Barton Ford, Alex. Sim und Joseph Hasmore Tate sollen die ersten und gegenwärtigen Rechnungs-Controleure sein.

VII. Capital.

§ 36. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung das Capital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Actien von 2,500,000 Pfund Sterling auf 5,000,000 Pfund Sterling erhöhen.

§ 37. Das durch Ausgabe neuer Actien aufgebrachte Capital soll, wenn die Gesellschaft bei deren Ausgabe nicht anders beschließt, als ein Theil des ursprünglichen Capitals angesehen, und in jeder Beziehung, sei es in Betracht der Einzahlungen oder sonstige, denselben Bestimmungen unterworfen sein, als ob es ein Theil des ursprünglichen Capitals gewesen wäre.

§ 38. Der jedesmalige Betrag des neuen Capitals soll, wenn die Gesellschaft bei der Aufnahme desselben nicht anders beschließt, unter die derzeitigen Actionäre vertheilt werden.

§ 39. Die neuen Actien sollen zunächst, wenn die Gesellschaft bei der Ausgabe derselben nicht anders beschließt, von den Directoren, den Actionären im Verhältnis zur Anzahl ihrer

respectiven Actien angeboten werden; und diejenigen neuen Actien, die von den Actionären nicht genommen werden, dürfen an andere Personen zum Verkauf gelangen, welche die Directoren bestimmen, und nöthigen Falls können alle diese Actien oder ein Theil derselben zur Erwerbung des Gesellschafts-Antheils einer anderen Versicherungsgesellschaft, oder eines Theiles desselben verwendet werden.

§ 40. Wenn jedoch die Gesellschaft weitere neue Actien ausgeben sollte, nachdem sie schon früheren neuen Actien Priorität oder Garantie oder andere Special-Privilegien gewährt hat, so sollen die Inhaber derjenigen neuen Actien, die solche Special-Privilegien erlangt haben, kein Recht auf weitere, neue Actien beanspruchen dürfen, wenn die Gesellschaft nicht anders beschließt.

§ 41. Durch einen besonderen Beschluß und durch die Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln des Actienvermögens aller dadurch berührten Actien sollen entweder alle Actien, oder nöthigen Falls, alle Actien einer Classe in eine kleinere Anzahl consolidirt, oder in eine größere Anzahl getheilt und dadurch oder anderweitig dem Nominal- oder Gesamt-Nominalbetrage nach, vermehrt oder vermindert werden.

VIII. Verwendung des Capitals und Eigenthums der Gesellschaft.

§ 42. Die Direction kann von Zeit zu Zeit in solcher Weise und zu solcher Zeit, als sie für nöthig erachtet, von den verschiedenen an die Gesellschaft bezahlten Geldern, ohne Unterschied, ob diese in den von den Actionären gemachten Depositen, oder von Einzahlungen, oder von Prämien auf Policen der Gesellschaft bestehen, oder ob sie von anderer Quelle herühren, solche eigene und besondere Rechnungen führen, als sie, mit Berücksichtigung des Versicherungszweckes und der Ansprüche an die Gesellschaft in Folge derselben, für das allgemeine Wohl der Gesellschaft, und für die Art des jedesmaligen Geschäftes, für nöthig erachtet; und kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung alle diese Gelder oder einen Theil derselben, sowie auch die angesammelten Summen derselben, zu einem gewissen und besonderen Zwecke oder zum Vortheile einer besonderen Classe oder besonderer Classen von Personen verwenden. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. VI. Fol. 15.)

§ 43. Die Direction kann nach Belieben, und mit oder ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung einen Reservefonds festsetzen, und denselben von Zeit zu Zeit vermehren, welcher Fonds zur Befriedigung von Ansprüchen auf Versicherungspolice, und zu solchen anderen Zwecken bestimmt sein soll, als die Direction für zweckdienlich erachtet, um die Stabilität und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen zu vermehren.

§ 44. Diejenigen Kosten und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit bei der Verwaltung des Geschäftes der Gesellschaft entstehen, mit Einschluß derjenigen Kosten und Ausgaben, die bei der Etablierung oder bei dem Plan zur Etablierung der Gesellschaft entstanden, und welche nach dem Ermessen der Direction billigerweise einer besonderen Einnahmsquelle zur Last fallen sollten, müssen von dieser letzteren auch bezahlt werden, oder derselben zur Last fallen; und solche Kosten und Ausgaben, als nach dem Ermessen der Direction, von zweien oder mehreren Quellen bezahlt oder getragen werden sollten, müssen in solchem Verhältnis und in der Weise von denselben bezahlt und getragen werden, als die Direction für geeignet erachtet wird.

§ 45. Um die bei der Etablierung der Gesellschaft gehaltenen Auslagen gleichmäßiger auf mehrere Jahre zu vertheilen, steht der Direction, jedoch nur, wenn sie es für nöthig erachtet, und nicht anderen Falles, das Recht zu, das Ganze oder einen Theil dieser Auslagen, sowie auch die Auslagen für die Abfassung und Vollziehung der gegenwärtigen Urkunde, ferner das Ganze oder einen Theil der Kosten und Ausgaben, welche die Gesellschaft vor dem Schluß ihres Finanzjahres 1861 — 1862 gehabt hat,

in irgend eine beliebige Anzahl gleicher Theile, jedoch nicht über zehn, zu theilen, und einen solchen Theil in die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Finanzjahr der Gesellschaft von 1861 bis 1862 in der Weise und in dem Verhältnisse zu bringen, als die Direction für billig hält; und in gleicher Weise einen anderen dieser Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnung jedes folgenden Finanzjahres zu bringen, bis alle diese gleichen Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnungen gebracht sind; und es soll in diesem Falle der Direction das Recht zustehen, für diejenigen Theile, die noch nicht in die Gewinn- und Verlust-Rechnung gebracht sind, eine schwebende Rechnung über eine Summe zu halten, die dem Betrage dieser nicht verrechneten Theile gleichkommt.

IX. Anlegung der Gelder.

§ 46. Die Direction kann entweder temporär oder permanent alle Gelder der Gesellschaft, oder einzelne Summen derselben, entweder in Staatsfonds, oder in Grundeigenthum, oder persönlichem Eigenthum oder in anderem sicheren Besitze anlegen, mit Einschluß von Actien in irgend einer anderen Gesellschaft, jedoch dürfen diese Actien nicht einer Gesellschaft angehören, in welcher die Verbindlichkeit der Actionäre nicht auf den unbezahlten Actienbetrag beschränkt ist; auch darf sie im Namen der Gesellschaft oder im Namen von Curatoren für dieselbe ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung keine Anlage in ihren eigenen Actien machen.

§ 47. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nicht nur in der oben erwähnten Weise angelegt werden, sondern auch zur Erwerbung des ganzen Geschäfts einer anderen Versicherung-Gesellschaft, oder eines Theils derselben, verwendet werden.

X. General-Versammlungen der Gesellschaft.

§ 48. Die jährliche General-Versammlung soll an demjenigen Orte in London oder Middlesex zu derjenigen Stunde und an demjenigen Tage jedes Jahres stattfinden, den die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, und kann eine solche Versammlung unter vorhergehender Anzeige jedes Geschäft vornehmen, das eine außerordentliche General-Versammlung auf Grund dieser Urkunde vorzunehmen berechtigt ist.

§ 49. Wenn die Directoren nicht anders beschließen, so soll die jährliche General-Versammlung auf dem Hauptbureau der Gesellschaft am zweiten Donnerstag im Monate Mai jedes Jahr stattfinden.

§ 50. Die erste jährliche General-Versammlung soll im Monate December 1862 abgehalten werden.

§ 51. Nach Gutbefinden dürfen die Directoren zu jeder beliebigen Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§ 52. Auf ein schriftliches Gesuch, das von wenigstens zwanzig Actionären unterzeichnet ist, die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der ganzen Actienzahl haben, soll durch die Directoren eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen werden, jedoch muß dies Gesuch den Zweck der Versammlung genau angeben, und auf dem Hauptbureau abgeliefert oder zurückgelassen werden.

§ 53. Wenn einundzwanzig Tage nach der Ablieferung eines solchen Gesuches, die Directoren es ver säumten, eine Versammlung in Erfüllung desselben zu halten, so dürfen die Wittküller oder andere Actionäre, deren Anzahl nicht weniger als zwanzig ist, und die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der Gesamtzahl gewöhnlicher Actien besitzen, die Versammlung zusammenberufen.

§ 54. Jede General-Versammlung soll an demjenigen passenden Orte in London oder Middlesex stattfinden, den die Directoren oder die zusammenberufenden Actionäre bestimmen werden.

§ 55. Auf einer General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als die Erklärung einer Dividende, wenn nicht die beschlußfähige Zahl (quorum) von zehn Actionären,

entweder in Person oder durch Vertreter bei der Eröffnung des Geschäftes gegenwärtig ist.

§ 56. Sollte eine Stunde nach der zur Abhaltung einer General-Versammlung bestimmten Zeit, gleichviel ob diese die anfängliche oder vertagte sei, keine beschlußfähige Anzahl (zehn) gegenwärtig sein, so soll die Versammlung, wenn sie auf das Gesuch der Actionäre zusammenberufen war, aufgelöst werden; anderenfalls soll dieselbe auf den nächsten Wochentag zu derselben Zeit, und an demselben Orte vertagt werden; und sollte bei einer solchen vertagten Versammlung innerhalb einer Stunde, nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, die beschlußfähige Anzahl nicht gegenwärtig sein, so soll sie nicht neuerdings vertagt, sondern aufgelöst werden, und außer der Erklärung einer Dividende, soll dabei kein Geschäft vorgenommen werden.

§ 57. Der Präsident kann nach Belieben jede General-Versammlung, nachdem dieselbe in gehöriger Form sich konstituiert hat, auf einen beliebigen, sieben Tage nicht überschreitenden Zeitraum vertagen, und kann mit der Zustimmung der Versammlung dieselbe auf längere Zeit, oder von Zeit zu Zeit, oder von Ort zu Ort vertagen.

§ 58. Auf einer vertagten General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als dasjenige, das auf der anfänglichen General-Versammlung unerledigt gelassen wurde, und das auf derselben hätte verhandelt werden können.

§ 59. Die eine General-Versammlung ausschreibenden Directoren, und die eine außerordentliche General-Versammlung ausschreibenden Actionäre, sollen respective wenigstens sieben Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage die Berufung der Versammlung vorher ankündigen.

§ 60. Wenn eine General-Versammlung auf länger als sieben Tage vertagt wird, so sollen die Directoren die Vertagung der Versammlung wenigstens vier Tage vorher ankündigen.

§ 61. Die Ankündigung einer General-Versammlung soll mit Ausschluß des Tages, an dem sie gegeben wurde, aber mit Einschluß des Tages der Versammlung berechnet werden.

§ 62. Ankündigungen von General-Versammlungen sollen mit Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung den Actionären, die als im vereinigten Königreich wohnhaft registriert sind, durch Circulare oder Zeitungsanzeigen bekannt gemacht werden.

§ 63. In jedem Falle, wo auf Grund dieser Urkunde, von den auf einer General-Versammlung vorzunehmenden Geschäften Ankündigung erfolgt, soll das Circular oder respective die Zeitungsanzeige dieselben genau und deutlich angeben.

XI. Befugnisse der General-Versammlungen.

§ 64. Jede jährliche General-Versammlung kann ohne vorhergehende Anzeige Directoren und Rechnungs-Controleure wählen, dieselbe darf ferner die Rechnungen, Bilanzen und Berichte der Directoren und Rechnungs-Controleure empfangen, und entweder gänzlich oder zum Theil verwerfen, als gültig annehmen oder bestätigen; sie darf ferner auf Empfehlung der Directoren über eine Dividende oder das darauf Bezügliche, entscheiden, ferner kann sie innerhalb der gegenwärtigen enthaltenen Bestimmungen über die Remuneration der Directoren und Rechnungs-Controleure bestimmen, und darf auf Grund der gegenwärtigen Urkunde alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder alles hierauf Bezügliche überhaupt der Discussion unterwerfen.

§ 65. Jede außerordentliche General-Versammlung oder jährliche General-Versammlung darf (unter vorhergehender Anzeige) jeden Director oder Rechnungs-Controleur, oder jeden Angestellten der Gesellschaft wegen Mißverhaltens oder Nachlässigkeit, Unfähigkeit, oder wegen jeder anderen von der Versammlung für genügend erachteten Ursache entlassen, und kann jede etwaige Bacanz im Amt des Directoriums und der Rechnungs-Controle besetzen; sie kann ferner die Anzahl der Directoren ändern; das Capital der Gesellschaft im Ganzen bis auf 5,000,000 Pfund durch die Ausgabe von neuen Actien zu dem Nennwerthe von fünfzig Pfund Sterling oder zu größerem oder geringeren Werthe

erhöhen und solche Actien können entweder gewöhnliche oder Prioritäts-Actien, oder garantirte Actien sein, oder können andere besondere Vortheile oder Vorrechte genießen; und kann ferner auf Grund der gegenwärtigen Urkunde über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und alles darauf Bezüglihe, entscheiden.

§ 66. Die Gesellschaft kann auf einer außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von zwei Dritttheilen an Zahl und Werth der, entweder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre beschließen, daß das Geschäft der Lebensversicherung von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, und daß das See-Versicherungs-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll.

§ 67. Die Gesellschaft kann durch einen „Special-Beschluß“ verfügen, daß das Geschäft überhaupt, oder ein Zweig des Geschäftes, an eine andere Compagnie oder Gesellschaft verkauft oder abgegeben werden soll; sowie auch die Bedingungen festsetzen, unter welchen ein solcher Verkauf abgeschlossen werden soll; ferner, daß das Capital über die oben erwähnte Summe von 5,000,000 Pfund Sterling hinaus vermehrt werden soll; ferner die Bedingungen festsetzen, unter denen dieses weitere Capital ausgenommen werden soll und ob mit, oder ohne specielle Vorrechte oder Vortheile; auch kann sie als Zusatz zu den geltenden Statuten der Gesellschaft oder zum Besuze der Aenderung derselben, neue Statuten beschließen, außer wo solches im Widerspruche mit gegenwärtiger Urkunde stünde; auch kann sie von Zeit zu Zeit die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet worden, erweitern und ändern; und darf auch andere Zwecke annehmen, gleichgültig ob diese allen früheren Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben ähnlich sind, vorausgesetzt, daß eine solche Erweiterung, Aenderung oder Annahme eine solche sei, wie sie gesetzlich vorgenommen werden könnte, wenn die Zustimmung jedes einzelnen Actionärs dazu erlangt würde.

§ 68. Ein Beschluß soll als „Special-Beschluß“ der Gesellschaft gelten, wenn derselbe von drei Vierttheilen an Zahl und Werth der zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter in der General-Versammlung gegenwärtigen Actionäre angenommen wurde; und wenn diese Versammlung in achtschrägiger Form angelündigt, und die Absicht einer solchen Beschlussfassung deutlich ausgesprochen wurde, und wenn ferner bei der nächsten Versammlung ein solcher Beschluß von einer Majorität von den zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre bestätigt worden ist, welche Versammlung nach einer Zwischenzeit von wenigstens einem Monate und höchstens drei Monaten nach derjenigen Versammlung, auf welcher dieser besondere Beschluß zuerst gefaßt wurde, stattfinden muß; und die Erklärung des Präsidenten einer solchen Versammlung, daß ein solcher Specialbeschluss angenommen sei, soll ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der für oder wider gegebenen Stimmen als ein endgültiger Beweis der Thatsache gelten, außer wenn eine genaue Stimmzählung ausdrücklich verlangt wird.

§ 69. Wenn die Gesellschaft beschlossen haben wird, daß das Lebens-Versicherungs-Geschäft oder das Seeversicherungsgeschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, so dürfen die Versammlungen, auf denen ein solcher Beschluß gefaßt wurde, oder eine andere außerordentliche General-Versammlung darf nach vorausgegangener Ankündigung über alle Angelegenheiten entscheiden, welche nothwendig oder zweckdienlich sein können, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ein solches Geschäft zu betreiben.

§ 70. Die Besugnisse der General-Versammlungen durch einen Specialbeschluss neue Bestimmungen anstatt der früheren, oder als Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu machen, soll sich auch auf jede Aenderung der gegenwärtigen Urkunde erstrecken, mit Ausnahme desjenigen Status der Gesellschaft, welches die Verbindlichkeit der Actionäre limitirt und die verhältnismäßige Gleichheit der Verbindlichkeit der Actionäre, sowie der Interessen an dem Gewinne der Gesellschaft festsetzt,

so daß dieses ausgenommene Statut, als das einzige feststehende und unabänderliche der Gesellschaft bleiben soll; aber die Gesellschaft soll durch alle ihre Specialbeschlüsse, infolge deren Actien mit besonderen Vorrechten ausgegeben worden, gebunden sein, und alle neuen Statuten der Gesellschaft sollen demgemäß in Kraft treten.

XII. Geschäftsgang bei General-Versammlungen.

§ 71. Bei jeder General-Versammlung soll der Präsident der Directoren, oder während seiner Abwesenheit, oder wenn er ablehnt, oder wenn er sich entfernt, der Vicepräsident, (wenn es einen giebt) und wenn dieser abwesend ist, oder ablehnt, oder sich entfernt, so soll irgend ein Director, der von den gerathe Gegenwärtigen gewählt, oder wenn kein Director gegenwärtig, oder geneigt ist, zu präsidiren, oder fortzufahren zu präsidiren, dann sei ein von den gegenwärtigen Actionären gewählter Actionär präsidiren.

§ 72. Das erste Geschäft bei jeder General-Versammlung, nachdem der Präsident seinen Sitz eingenommen, soll in der Beilegung des Protocolls der letzten General-Versammlung bestehen, und wenn die Versammlung der Meinung ist, daß das Protocoll von dem Präsidenten der vorhergehenden Versammlung nicht unterzeichnet sei, so soll dasselbe, wenn es richtig befunden wird, von dem Präsidenten der Versammlung, vor der es verlesen wird, unterzeichnet werden.

§ 73. Ausgenommen die Fälle, in denen in gegenwärtigen Urkunde Anderes bestimmt ist, so soll jede von einer General-Versammlung zu entscheidende Frage, außer wenn dieselbe einstimmig angenommen wird, durch eine einfache Majorität der persönlich anwesenden Actionäre entschieden werden, und zwar durch Sandaufheben, wenn nicht die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird.

§ 74. Jede Frage, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde durch eine andere als der einfachen Majorität der bei der General-Versammlung gegenwärtigen Actionäre entschieden werden muß, soll, wenn sie nicht einstimmig angenommen wird, durch Abstimmung mit Kugeln erledigt werden.

§ 75. Wenn nach der Erklärung des Präsidenten der General-Versammlung in Rücksicht auf das Resultat der Abstimmung durch Sandaufheben, nicht wenigstens fünf Actionäre sofort die Abstimmung durch Kugeln verlangen und ferner wenn vor der Auflösung oder Vertagung der Versammlung nicht ein schriftlicher Besuch von den Eigentümern von zusammen fünfhundert Actien unterzeichnet, überreicht wird, und ferner in solchen Fällen, wo die Abstimmung durch Kugeln nicht durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, ist die Erklärung des Präsidenten, daß ein Beschluß durchgegangen sei, und eine gleichbedeutende Erklärung im Protocoll der Versammlung ein hinlänglicher Beweis dieser erklärten Thatsache, ohne daß ein weiterer Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der für oder wider den Beschluß gegebenen Stimmen nothwendig ist. Hierbei ist jedoch vorzubehalten, daß alle Fragen, die sich auf die Ernennung eines Präsidenten irgend einer General-Versammlung oder auf die Vertagung einer General-Versammlung beziehen, durch Sandaufheben und nicht durch Kugeln entschieden werden sollen.

§ 76. Wenn die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird, und in solchen Fällen, wo eine derartige Abstimmung durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, soll dieselbe in der Weise, an dem Orte, und entweder sofort, oder an solchen Tagen innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen gehalten werden, als der Präsident der Versammlung bestimmen wird, und das Resultat der Kugelung soll als Beschluß der General-Versammlung gelten, bei welcher die Kugelung verlangt wurde.

XIII. Abstimmung der General-Versammlungen.

§ 77. Bei jeder Frage, die durch die einfache Majorität der in einer General-Versammlung persönlich gegenwärtigen Actionäre entschieden wird, ist jeder persönlich gegenwärtige und stimm-

berechtigte Actionär zu Einem Votum berechtigt, ohne Rücksicht auf die Actienzahl, die er besitzt.

§ 78. Bei jeder Frage, über die durch Kugeln abgestimmt wird, hat jeder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtige oder stimmberedigte Actionär Ein Votum für jede Actie, die er besitzt.

§ 79. Wenn mehr Personen als eine, zusammen zu einer Actie berechtigt sind, so soll diejenige, deren Namen zuerst im Register der Actionäre als eines des Inhabers einer solchen Actie steht, allein zu Einem Votum in Bezug auf dieselbe berechtigt sein.

§ 80. Wenn ein Vater, ein Vormund, ein Bevollmächtigter, ein Chemann, ein Testamentvollstrecker oder Administrator, resp. eines Kindes, eines Versinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs in Bezug auf die Actie des unbefähigten oder verstorbenen Actionärs mitzustimmen gemißt sein sollte, so kann er in Bezug auf diese Actie, auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionär werden und somit sein Votum abgeben.

§ 81. Ein bei einer General-Versammlung gegenwärtiger Actionär kann bei einer daselbst verhandelten Frage ablehnen, mitzustimmen; soll jedoch durch dieses Ablehnen nicht als abwesend betrachtet werden.

§ 82. Die Stimmen dürfen entweder persönlich oder durch Vertreter abgegeben werden und jeder Vertreter soll schriftlich mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Auftraggebers ernannt werden, oder wenn ein solcher Auftraggeber eine Corporation ist, so soll dies unter dem Corporations-Siegel geschehen.

§ 83. Keine andere Person als ein Actionär soll zum Stellvertreter ernannt werden, und das ihn ernennende Instrument muß wenigstens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung, für welche diese Ernennung geschehen, auf dem Hauptbureau der Gesellschaft niedergelegt werden, und kein Stellvertretungsmandat soll nach Ablauf eines Monats vom Datum der Ausstellung (ausgenommen in dem Falle einer vertagten Versammlung) gültig sein.

§ 84. Kein Stellvertretungs-Mandat, das bei einer ersten Versammlung unzulässig war, kann bei einer vertagten Versammlung zugelassen werden.

§ 85. Stellvertretungs-Mandate sollen ungefähr die folgende Fassung haben:

Ich (AB) wohnhaft zu , Actionär der „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ ernannt hiermit (CD) wohnhaft zu , und in dessen Abwesenheit (EF) wohnhaft zu , zu meinem Vertreter in meiner Abwesenheit, damit er über jede die besagte Gesellschaft angehende und zu verhandelnde Frage auf einer General-Versammlung der besagten Gesellschaft die am 18. abgehalten werden soll, sowie auch auf jeder vertagten Versammlung derselben in der Weise mitstimme, als der besagte (CD) oder respective (EF) für angemessen hält.

Urkundlich dessen meine Unterschrift gegeben.
(Unterschrift.)

§ 86. Kein Einspruch darf gegen die Gültigkeit eines Votums, ausgenommen bei der Versammlung, wo dasselbe gegeben wurde, gemacht werden, und jedes Votum ohne Unterschied, ob in Person oder durch Vertreter gegeben, das bei einer solchen Versammlung nicht angefochten wurde, soll für jeden Zweck als gültig betrachtet werden.

§ 87. Der Präsident einer General-Versammlung soll bei Gleichheit der Stimmen, ob durch Kugelnung oder anders, ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

XIV. Protokoll der General-Versammlungen.

§ 88. Jede Bemerkung im Protokoll-Buche der General-Versammlungen, die ausdrücklich besagt, daß sie in Gemäßheit der damaligen Statuten der Gesellschaft gemacht und unterzeichnet ist, soll in Ermangelung des Beweises vom Gegentheile als ein authentisches Zeugniß, und als ein Originalact der Gesellschaft angesehen werden; und es soll in jedem Falle die Last

des Beweises des Irrthums gänzlich der Person zufallen, die irgend einen Einspruch gegen die Protokoll-Bemerkung macht.

XV. Directoren.

§ 89. Die Anzahl der Directoren soll nicht weniger als neun und nicht mehr als dreißig sein, und falls die General-Versammlung nicht anders beschließt, soll die Anzahl derselben diejenige sein, welche die Direction innerhalb des Zeitraums von einem Monat vor der ersten General-Versammlung für die geeignete Anzahl erklärt, und innerhalb der besagten Anzahl kann die Zahl der Directoren eintheilen von Zeit zu Zeit durch die Aenar-Versammlung der Directoren abgeändert werden; und alle von Zeit zu Zeit aus irgend einer Ursache vor dieser Versammlung entstandenen Vacanzen können von ihnen besetzt werden.

§ 90. Die Befähigung zum Directors-Amt soll an den eigenen Besitz von wenigstens Einhundert Actien geknüpft sein.

§ 91. Mit Ausnahme der ersten Actionäre und der von der Direction zur Wahl empfohlenen Actionäre muß jeder Director wenigstens sechs Monate der Inhaber der ihn befähigenden Actienanzahl gewesen sein.

§ 92. Auf der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1863 und der jährlichen General-Versammlung jedes folgenden Jahres soll wenigstens ein Drittel der Directoren ihr Amt niederlegen, so daß nach dem Jahre 1865 alle diese Directoren solche sein werden, die ohne Wiedererwählung am längsten im Amte gewesen, und die Versammlung soll zur Besetzung ihrer Stellen eine gleiche Anzahl befähigter Actionäre wählen.

§ 93. Die Reihenfolge der austretenden ersten und gegenwärtigen Directoren soll vor dem Ende des Monats December 1862 durch Uebereinkommen unter ihnen festgestellt werden, oder wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie in alphabetischer Ordnung austreten, so daß wenigstens ein Drittel der Directoren, oder annähernd so viel, jährlich austreten sollen.

§ 94. Wenn zu irgend einer Zeit eine Frage über die Reihenfolge des Austretens eines Directors entstehen sollte, so soll dieselbe von der Direction entschieden werden.

§ 95. Jeder austretende Director, wenn er anders dazu befähigt ist, soll zur Wiederwahl zugelassen werden.

§ 96. Ein Actionär, der sonst befähigt, aber kein austretender Director ist, soll zum Director nicht gewählt werden können, wenn er nicht wenigstens vierundzwanzig Tage, oder höchstens sechs Monate vor dem Tage der Directorenwahl bei dem Secretär oder auf dem Bureau der Gesellschaft eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Anzeige von seiner Bereitwilligkeit zum Director gewählt zu werden, abgeben hat.

§ 97. Bei jeder jährlichen General-Versammlung, wobei irgend welche Directoren nach der Reihenfolge austreten sollen, soll das Auftreten dieser Directoren als erst nach der Auflösung dieser Versammlung geschehen, betrachtet werden.

§ 98. Wenn eine jährliche General-Versammlung keine Directoren anstatt der austretenden gewählt hat, so soll diese Versammlung auf den nächsten Wochentag um dieselbe Stunde und an demselben Ort vertagt sein, als für die Abhaltung der ersten so vertagten Versammlung bestimmt war, und wenn bei dieser wieder ausgenommenen Versammlung die gehörige Anzahl Directoren nicht gewählt wird, so sollen die austretenden Directoren bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, und die dann gewählten Directoren sollen für alle Zwecke der Reihenfolge so angesehen werden, als ob sie auf der vorhergehenden Versammlung, wo die Wahl hätte vorgenommen werden sollen, gewählt worden wären.

§ 99. Ein Director soll die Befähigung zu seinem Amte verlieren, wenn er nicht länger die befähigende Anzahl eigener Actien besitzt, oder fallirt, oder insolvent wird, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich mit seinen Creditoren ausgleicht, oder irtünnig oder geisteskrank wird, oder länger als sechs Monate nach einander ohne Einwilligung der Direction von England abwesend ist; oder wenn er irgend ein gewinnbringendes Amt oder eine An-

stellung bei der Gesellschaft hat; jedoch darf er der Banquier sein oder als Actionär einer incorporirten Gesellschaft an dem Gewinne eines für die Gesellschaft unternommenen Geschäftes theilhaftig sein; auch darf jeder Director bei der Gesellschaft veräußern.

§ 100. Ein Director darf zu jeder beliebigen Zeit von seinem Wunsche sein Amt niederzulegen schriftliche Anzeige machen, die er dem Präsidenten der Directoren oder dem Secretär übergeben oder auf dem Hauptbureau der Gesellschaft abgeben muß, und sobald die Direction seine Abdankung angenommen hat, ist sein Amt als erledigt zu betrachten, aber nicht vorher.

§ 101. Jede zufällige Vakanz in dem Directorenamte kann von der Direction bis zur nächsten General-Versammlung durch die Ernennung eines befähigten Actionärs besetzt werden, der nach allen Richtungen hin, an die Stelle seines Vorgängers tritt.

XVI. Versammlungen und Ausschüsse der Directoren.

§ 102. Die Directoren sollen so oft sie es für nöthig erachten zur Besorgung der Geschäfte sich versammeln, und dürfen ihre Versammlungen entweder vertragen, oder in der Weise reguliren, wie sie von Zeit zu Zeit für nöthig halten; auch dürfen sie von Zeit zu Zeit die zur Geschäftserledigung beschlußfähige Anzahl (quorum) festsetzen, und darf die Anzahl nicht weniger als vier sein.

§ 103. In der ersten oder bei einer der nächsten Plenar-Versammlungen, nach der vollständigen Registration der Gesellschaft sowie auch bei der ersten oder einer der nächsten Plenar-Versammlungen nach jeder jährlichen General-Versammlung, soll von der Direction ein Präsident und ein Vice-Präsident und darf von derselben ein zweiter Vice-Präsident erwählt werden, die bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung in Amte verbleiben.

§ 104. Wenn im Laufe eines Jahres in dem Amte des Präsidenten oder Vice-Präsidenten eine Vakanz vorkommt, so sollen die Directoren bei der ersten oder einer der folgenden Plenar-Versammlungen, nach dem Eintreten einer solchen Vakanz, für die übrige Zeit des Jahres einen Präsidenten oder respective Vice-Präsidenten wählen, auch dürfen sie in gleicher Weise einen zweiten Vice-Präsidenten wählen, wenn dessen Amt erledigt ist.

§ 105. Falls bei der Plenar-Versammlung der Präsident abwesend ist, so soll von denselben ein temporärer Stellvertreter ernannt werden; ist jedoch der Vice-Präsident, und in Abwesenheit dessen der zweite Vice-Präsident (wenn es einen solchen giebt) gegenwärtig, so sollen diese Stellvertreter sein.

§ 106. Jede in der Plenar-Versammlung verhandelte Frage soll durch eine Stimmen-Majorität der gegenwärtigen Directoren entschieden werden in der Weise, daß jeder Director ein Votum habe, ausgenommen bei einer Gleichheit der Stimmen, wodann der fungirende Präsident noch ein zweites oder entscheidendes Votum haben soll.

§ 107. Die Directoren dürfen ihre Befugnisse oder eine derselben an Ausschüsse übertragen, welche Ausschüsse aus einem solchen Mitgliede oder aus solchen Mitgliedern bestehen sollen, als die Directoren für geeignet erachten, auch dürfen sie ihre beschlußfähige Anzahl (quorum) ihre Pflichten und ihr Verfahren bestimmen und reguliren, und jeder Ausschuss soll über seine Verhandlungen ein Protokoll führen und von Zeit zu Zeit über dieselben den Plenar-Versammlungen Bericht erstatten.

§ 108. Ein aus drei oder mehreren Directoren bestehender Ausschuss darf einen Präsidenten wählen, wird aber ein solcher Präsident nicht gewählt, oder ist derselbe in einer Versammlung zu der für dieselbe bestimmten Zeit nicht gegenwärtig, so dürfen die gegenwärtigen Mitglieder einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten einer solchen Versammlung wählen.

§ 109. Ein Ausschuss darf nach Gutbefinden zusammentreten oder sich vertragen. Die bei einer Ausschuss-Versammlung verhandelten Fragen sollen durch eine Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden werden, und bei einer Gleichheit

der Stimmen soll der Präsident einer solchen Versammlung ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

§ 110. Alle bei einer Plenar-Versammlung vorgenommenen Handlungen sollen selbst dann gültig sein, wenn bei der Versammlung der Plenar-Versammlung irgend ein Formfehler vorgekommen ist.

§ 111. Alle Handlungen, die von einer als Director fungirenden Person, oder von einem Directoren-Ausschuss vorgenommen werden, sollen selbst dann, wenn es sich herausstellt, daß in der Ernennung eines solchen Directors oder eines solchen Ausschusses ein Formfehler vorgekommen, oder daß ein solcher Director nicht befähigt war, ebenso gültig sein, als ob dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung gar nicht existirt hätte. Nichts soll keine Handlung gültig sein, welche von einer solchen Person oder einem solchen Ausschuss vorgenommen wurde, nachdem dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung in dem Protocolle der Plenar-Versammlung vermerkt worden war.

§ 112. Die Verhandlungen jeder Plenar-Versammlung und das Erscheinen der Directoren bei derselben, sollen sogleich oder sobald wie möglich nachher, von dem Secretär in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch eingetragen und von dem Präsidenten der Versammlung, bei welcher sie vorgelesen werden, unterzeichnet werden, und über das Erscheinen der Directoren soll den Actionären Bericht erstattet werden.

§ 113. Jede so eingetragene und unterzeichnete Verhandlung soll in Ermangelung eines Beweises von einem Fehler, als ein Original-Act angesehen werden.

XVII. Befugnisse und Pflichten der Direction.

§ 114. Die Direction soll mit den folgenden Befugnissen und Pflichten und deren Ausübung betraut werden, nämlich:

Mit der Oberleitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft.

Mit der Ernennung und Entlassung und der Bestimmung der Pflichten und Gehälter des leitenden Geschäftsführers (wenn es einen giebt) Dirigenten, Secretäre, Architekten, Inspectoren, Gehülfen, Agenten und der Diener der Gesellschaft und mit den Cautionen, welche diese zu leisten haben.

Mit den Provisions-Gebühren der Rechts-Consulenten, Agenten und anderer Personen, ob Actionäre oder nicht, welche Provisions-Gebühren für oder auf Grund einer oder mehrerer bei der Gesellschaft abgeschlossenen Policen oder der Prämie, welche von ihnen oder durch ihre Vermittelung bezahlt worden, gegeben werden.

Mit der Ernennung und Entlassung von Personen bei Filial-Directionen, mit oder ohne Actienbefähigung in Städten und Ortshäfen in Großbritannien und anderswo; und mit der Theilung solcher Pflichten, Befugnisse und Vorrechte und Remunerationen an dieselben als die Direction von Zeit zu Zeit für zweckdienlich erachten wird.

Mit der Zusammenberufung von General-Versammlungen.

Mit der Einleitung, Führung, Vertheidigung, Austragung und der Aufhebung irgend eines gerichtlichen Verfahrens durch oder gegen die Gesellschaft, oder gegen die Beamten oder in anderen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Mit der Festsetzung des Versicherungs-Tarifs der Gesellschaft und anderer einschlägigen Angelegenheiten.

Mit der Festsetzung der Bedingungen der Versicherungs-Policen der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde.

Mit dem Abschließen von Versicherungs-Policen der Gesellschaft und dem Abschließen von Anleihen auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder auf andere Weise hinsichtlich jeder nach dem Ermessen der Direction für das Geschäft der Gesellschaft notwendigen Geldsumme, dem Ankauf von Lebens-Interessen, Ueberlebungs-Anwartschaften, Ueberlebungs-Interessen des zweiten Grades, Expectanzen und anwartschaftlichen Interessen in Erbschaftsgütern oder Zeilpact-Neßz oder in ganz freiem oder gewöhnlich heizrechtlich freiem Grundbesitz oder in persönlichem Eigentum

igend welcher Art, ohne Unterschied, ob es unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sei; dem Abschließen anderer Contracte für die Gesellschaft, und dem Contrahiren solcher Schulden und Verbindlichkeiten im Namen der Gesellschaft, als nach dem Ermessen der Direction zur Geschäftsführung der Gesellschaft notwendig erachtet wird.

Mit der entweder theilweisen oder gänzlichen Beseitigung des Misco's, das die Gesellschaft auf Grund einer Police übernimmt, welche Beseitigung dadurch ermöglicht wird, daß die Gesellschaft bei einer anderen Gesellschaft eine ähnliche Police oder Policen abschließt.

Mit dem Ausstellen und Geben von Quittungen, Empfangscheinen und dergleichen, in Bezug auf Geldsummen, welche die Gesellschaft zu empfangen hat, und auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen von Vergleich in Rücksicht auf Ausstände der Gesellschaft oder in Bezug auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft; mit der Anheimgstellung von Ansprüchen und Forderungen der Gesellschaft oder gegen dieselbe, an Schlichter, und der Ausführung und Vollziehung der Ansprüche derselben.

Mit dem Handeln im Namen der Gesellschaft in allen Banquerott- und Insolvenz-Angelegenheiten.

Mit der Placierung von Geldern der Gesellschaft in solchen sicheren Werthen und Anlagen, als die Directoren auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Zeit zu Zeit für gut erachten; jedoch in Bezug auf Grund-Eigenthum darf eine solche Geld-Anlage nicht ohne eine solche Erlaubniß des Board of Trade (Handels-Ministeriums), wie sie nach dem Gesetz erforderlich ist, stattfinden.

Mit dem gehörigen Führen der Rechnungen in Bezug auf die Einzahlungen, Creditanweisungen, Auszahlungen, Schulden, Gewinn, Verluste, Eigenthum, Güter, Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen der Rechnungen jedes vorhergehenden Jahres bis zum 25. December jedes Jahres, und der Ablieferung eines Auszuges oder einer Bilanz derselben an die Rechnungs-Controleure, von drei Directoren unterzeichnet, wenigstens zwei- undvierzig Tage vor der nächsten jährlichen General-Versammlung; und der 24. December jedes Jahres soll als der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft betrachtet werden. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. VIII, Fol. 15.)

Mit der Obliegenheit dafür zu sorgen, daß die Rechnungen jedes Jahr gehörig abgeschlossen und in Gemäßheit des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde controlirt werden.

Mit der Abfassung eines Berichtes über die Angelegenheiten und Ausständen der Gesellschaft für jede jährliche General-Versammlung, welcher Bericht solche Details enthalten soll, die zur Erklärung der Rechnungen nöthig sein mögen.

Mit den Aufforderungen an die Actionäre wegen etwaiger Einzahlungen auf ihre Aktien.

Mit der Annahme von Vorauszahlungen solcher, etwaiger Einzahlungen, und der Bestimmung der Bedingungen, unter denen solche Vorauszahlungen angenommen werden sollen.

Mit den für die General-Versammlungen zu machenden Vorschlägen, hinsichtlich der dabei zu beschließenden Fragen, nämlich ob diese durch einen Specialbeschlus oder auf andere Weise entschieden werden sollen, und der Abfassung von supplementarischen und anderen Urkunden, die auf Grund der gegenwärtigen Urkunde vollzogen werden sollen.

Mit dem Halten des Registers der Actionäre und des Cessionars-Registers.

Mit der Sorge für ein Geschäftszokal für die Gesellschaft, und dem Ankauf oder Pacht von Landbest, Gebäuden oder Erbsitzungen zu diesem Zwecke.

Mit der Entscheidung über die Wappenfigur des Siegels und der Erlaubniß der Benutzung desselben, jedoch in der Weise,

daß jedes mit dem Siegel zu versende Instrument von wenigstens zwei Directoren unterzeichnet, und von dem Sekretär entweder contraignit oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen sein soll. (Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. 1, Fol. 15.)

Mit der Sorge für die sichere Aufbewahrung des Siegels. Mit der Sorge, daß alle dasjenige vorgenommen werde, was die Landesgesetze vorschreiben.

Mit der Sorge dafür, daß Alles dasjenige geschehe, was die Gesellschaft in den Stand setz, eine Beschränkung der Zahlungsverbindlichkeit der Actionäre zu erlangen, falls dies durch irgend eine Parlaments-Akte rathsam werden sollte.

Mit der Ermittlung und Bezahlung aller derjenigen Ausgaben, die durch die Bildung, Gründung und Registration der Gesellschaft entstanden sind.

Mit dem Ankauf oder der Verschmelzung des Geschäftes, oder eines Zweiges einer anderen Gesellschaft, sei dies Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung; und der Bestimmung der Bedingungen eines solchen Ankaufs oder einer solchen Verschmelzung, sowie auch der Entscheidung, ob die Zahlung in Geld oder Aktien oder theils in Geld und theils in Actien geschehen soll.

Mit der sonstigen Beaufsichtigung, Leitung und Regulierung aller anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, ausgenommen in solchen Fällen, wo durch gegenwärtige Urkunde andere Bestimmungen getroffen sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 8. März 1870, Fol. 16.)

§ 115. Die Direction soll außer den oben erwähnten Befugnisse und Pflichten ausüben, die durch die Landesgesetze und durch gegenwärtige Urkunde den Directoren entweder direct oder durch Folgerung verliehen und aufgelegt sind.

§ 116. Es soll der Direction das Recht zustehen, mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung von Zeit zu Zeit zu entscheiden, in welchem Verhältnisse der Gewinn der Gesellschaft (wenn ein solcher da ist) in Bezug auf jeden der verschiedenen Fonds, die etwa gesondert verwaltet werden, unter den Inhabern der auf diese Fonds respective versicherten Policen vertheilt werden soll, sowie auch zu entscheiden, in welcher Weise dieser Gewinn vertheilt werden soll, ob durch die Erhöhung der durch die Policen versicherten Summen, oder ob durch Herabsetzung der künftig darauf zu zahlenden Prämien, oder durch die Auszahlung einer Baarsumme, und ob in einer oder in mehreren der erwähnten Weisen, oder auch anders; ferner die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Inhaber solcher Policen diese Gewinnanteile bekommen sollen, auch dürfen sie diesen Inhabern die Wahl in dieser Beziehung gestatten oder verweigern.

§ 117. Jede Rechnung der Directoren soll, wenn sie von einer General-Versammlung durchgesehen und angenommen ist, für endgültig betrachtet werden, ausgenommen, wenn innerhalb der zwei nächstfolgenden Monate Irrthümer darin gefunden werden.

§ 118. Wenn innerhalb des erwähnten Zeitraums irgend ein Irrthum gefunden wird, so soll die Rechnung sofort berichtigt und nachher für endgültig betrachtet werden.

§ 119. Die geringste Remuneration der sämtlichen Directoren soll vom 30. August 1861 an 2500 Pfund Sterling betragen und soll diese Summe unter die Directoren in der vor ihnen selbst von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Weise vertheilt werden.

XVIII. Controleure.

§ 120. Drei Actionäre sollen von jeder jährlichen General-Versammlung zu Controleuren für das folgende Jahr ernannt werden, und sollen dieselben zusammen, oder zwei von ihnen, die Befugniß haben, auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Rechnungsführer von Fach zu Hülf zu nehmen.

§ 121. Ihre Remuneration soll von den sie ernennenden Versammlungen festgesetzt werden.

§ 122. Sie sollen die Rechnungen der Gesellschaft mit Zu-

trundlegung des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde controliren.

§ 123. Jede etwaige Vacanz in dem Controleur-Amte, wodurch die Anzahl auf Einen reducirt wird, soll durch eine zu diesem Zwecke zusammenberufene außerordentliche General-Versammlung besetzt werden.

§ 124. In der Abwesenheit eines Controlleurs dürfen die zwei anderen die Pflichten und die Befugnisse der Controlleure ausüben.

§ 125. Wenigstens achtundzwanzig Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung sollen die Directoren den Controlleuren die jährlichen Rechnungen und Bilanzen, die der Versammlung vorgelegt werden sollen, übergeben, und die Controlleure sollen dieselben empfangen und prüfen.

§ 126. Innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange der Rechnungen und Bilanzbogen sollen die Controlleure dieselben für richtig erklären, oder wenn sie das nicht vermögen, sollen sie einen besonderen Bericht darüber erstatten, und den Directoren Rechnungen und Bilanzen nebst Bericht darüber (wenn ein solcher nöthig ist) übergeben.

§ 127. Zehn Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung sollen die Directoren ein gedrucktes Exemplar der controlirten Rechnungen und Bilanzen nebst dem Berichte der Controlleure darüber (wenn dieser nöthig ist) an jeden, als im Vereinigten Königreiche wohnhaft registrirten Actionär und zwar an seine registrierte Adresse übersenden.

§ 128. Bei jeder jährlichen General-Versammlung soll der Bericht der Controlleure (wenn einer vorhanden) nebst dem Berichte der Directoren, der Versammlung vorgelesen werden.

§ 129. Das ganze Jahr hindurch, und zu allen thunlichen Stunden des Tages sollen die Controlleure respective Zutritt zu den Rechnungsbüchern und Registerbüchern der Gesellschaft, und Einsicht in dieselben haben, mit Zuziehung der Gefässen und Anderer, und mit solchen Erleichterungen, als die Controlleure billigerweise verlangen können.

§ 130. Vor der ersten jährlichen General-Versammlung soll die Direction die Controlleure ernennen und deren Remuneration nach Ermessen bestimmen.

XIX. Directoren, Curatoren und Angestellte.

§ 131. Es sollen solche und so viele Curatoren zu irgend einem Zwecke der Gesellschaft ernannt werden, als die Directoren jeber Zeit für angemessen halten, und sie sollen solche Befugnisse, solche Garantien und solche Pflichten erfüllen, und solchen Regeln unterworfen sein, als die Directoren zu beschließen für nöthig erachten werden.

§ 132. Den Directoren, Curatoren, Controlleuren, Dirigenten dem Sekretär und anderen Angestellten sollen alle in ihren Amtsverrichtungen, oder durch dieselben entstandene Verluste und Ausgaben vergütet werden, außer wenn solche die unvermeidlichen Folgen ihrer eigenen Fehler oder ihrer willkürlichen Handlungsweise waren.

§ 133. Kein Director, Curator, oder Angestellter soll für einen anderen Director, Curator oder Angestellten verantwortlich sein, noch für seine Mitunterzeichnung einer Quittung oder für seine Mitwirkung mit seinen Amtscollagen, noch auch für irgend einen Verlust, oder eine Ausgabe der Gesellschaft, außer wenn diese die Folge seiner eigenen Fehler oder seiner willkürlichen Handlungsweise waren.

§ 134. Die Rechnungen jedes Curators oder Angestellten können entweder ganz oder zum Theil von den Directoren gegeben und bezahlt, oder verworfen werden.

§ 135. Jeder Angestellte der Gesellschaft, der fallirt hat, oder insolvent geworden, oder sich mit seinen Gläubigern vertragen hat, soll in Folge dessen die Fähigkeit verlieren, als Angestellter der Gesellschaft zu handeln und ein solcher zu sein, aufzuheben.

§ 136. Jedoch sollen seine Amtshandlungen so lange rechts-

kräftig und verbindlich für die Gesellschaft sein, als ob er diese Fähigkeit nicht verloren hätte, bis seine Nichtbefähigung im Pro-

§ 137. Der Sekretär soll die Verhandlungen, Bücher und Papiere der Gesellschaft aufbewahren und soll zwischen zehn und zwölf Uhr Vormittags oder zu solchen anderen thunlichen Stunden, als die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, diejenige Einsicht des Registers der Actionäre erlauben, die von dem Gesetze vorgeschrieben ist, mit der Bedingung, daß jeder Actionär oder jede andere Person vor dem Einsehen in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch seinen Namen einschreibe; und der Sekretär soll vor jeder jährlichen General-Versammlung jede Einsicht irgend eines Buches oder einer Rechnung der Gesellschaft erlauben, welche die Direction gestatten mag, er darf jedoch keine andere Einsicht der Verhandlungen, Bücher oder Papiere erlauben.

§ 138. Der Sekretär soll allen Documenten, die besiegelt werden müssen, mit der Ermächtigung einer Plenar-Versammlung zu solchen Zeitpunkten und in der von letzterer bestimmten Weise das Siegel beistücken, und soll alle solche Documente contrafirmiren. (Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. 1, Fol. 15.)

§ 139. Die Direction darf einen temporären Stellvertreter des Sekretärs ernennen, welcher zu den Zwecken der gegenwärtigen Urkunde, als der eigentliche Sekretär angesehen sein soll.

XX. Actien.

§ 140. Die Actien sollen mit fortlaufenden Nummern versehen werden und mit Nummer Eins anfangen.

§ 141. Jede Actie soll als persönliches Eigenthum gelten, und als solches übertragen, jedoch nicht getheilt werden können.

§ 142. Die Vertheilung derjenigen Actien, die am Tage der vollständigen Registration der Gesellschaft etwa nicht vertheilt sein sollten, oder deren Vertheilung nicht gutgeheißen wurde, sowie die Vertheilung nachträglicher Actien, falls solche nachträgliche Actien auf Grundlage der in gegenwärtiger Urkunde, zu diesem Zwecke festgesetzten Regeln ausgegeben werden, soll von den jetzmaligen Directoren allein vorgenommen werden, jedoch sollen die Directoren bei der Vertheilung der nachträglichen Actien die Wünsche der General-Versammlung, durch welche die Ausgabe derselben beschlossen werden, berücksichtigen.

§ 143. Die Gesellschaft anerkennt kein aus Billigkeit hervorgeleitetes zufälliges, künftiges oder theilweises Interesse in einer Actie, auch hält sie sich nur bezüglich derselben durch das Absolutrecht einer solchen Person gebunden, die von Zeit zu Zeit als Inhaber derselben registriert ist, sowie durch das Recht eines Vaters, Vormundes, eines Curators, eines Eheannes, Testamentvollstreckers oder eines Curators der Waise eines Falliten oder Zahlungsunfähigen, welche Personen auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionäre einer solchen Actie werden, und dieselbe übertragen dürfen.

XXI. Uebertragung der Actien.

§ 144. Die Uebertragung von Actien soll nur in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise geschehen.

§ 145. Das Register der Uebertragungen soll unter der Controle der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 146. Die Uebertragungsbücher sollen für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzehn Tage unmittelbar vor der jährlichen General-Versammlung jedes Jahres, sowie auch zu jeder anderen Zeit geschlossen werden, welche die Directoren für zweckmäßig halten, jedoch so, daß dieselben im Ganzen nicht für einen größeren Zeitraum als einundzwanzig Tage in jedem Jahre geschlossen werden.

§ 147. Der Vater, Vormund, Ausschuß, Eheann, Testamentvollstreckter oder Administrator respective eines Kindes, eines Testaments, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs, soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 148. Jeder Vater, Vormund, Ausschuß, Eheann,

Testamentsvollstrecker oder Administrator darf jede Actie des respective unbefähigten oder verstorbenen Actionärs übertragen, oder kann als solcher Actionär werden, nachdem er den Directoren einen solchen Beweis seines Rechts gegeben, als sie für gegründet und zulässig halten; und eine Eintragung des Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 149. Der Cessionär der Masse eines banquerotten oder eines zahlungsunfähigen Actionärs soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 150. Die Cessionäre der Masse eines banquerotten oder eines zahlungsunfähigen Actionärs dürfen jede Actie des Falliten oder Zahlungsunfähigen veräußern und übertragen, nachdem sie den Directoren einen solchen Beweis ihres Rechts gegeben haben, als denselben gegründet und zulässig scheint, und eine Eintragung des Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 151. Die Uebertragung einer Actie soll von keiner Person eher gemacht werden, als bis dieselbe dem Sekretär oder dem Hauptbureau wenigstens sieben Tage vorher ihren Wunsch, die Uebertragung zu machen, notificirt hat, nebst Angabe der Nummer jeder zu übertragenden Actie, sowie des Namens, des Wohnortes und Standesbezeichnung des vorgeschlagenen Cessionärs.

§ 152. Die Uebertragung einer Actie soll nicht ohne Zustimmung der Directoren geschehen, und eine Eintragung dieser Zustimmung soll in das Protokoll ihrer Verhandlungen oder in ein zu diesem Zwecke von ihnen bestimmtes Buch gemacht werden.

XXII. Actionäre.

§ 153. Es soll Niemand als der Cessionär einer Actie registriert werden, bis er das nach der gesetzlichen Vorschrift vollzogene Document der Uebertragung dem Hauptbureau der Gesellschaft übergeben hat.

§ 154. Das Register der Actionäre soll unter der Controlle der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 155. Jeder Actionär soll von Zeit zu Zeit dem Sekretär seine Wohnungsadresse im Vereinigten Königreich angeben, und dieser von Zeit zu Zeit so registrierte Wohnort soll zu dem Zwecke des Gesetzes und des Gegenwärtigen als sein Wohnort betrachtet werden.

XXIII. Actienschaine. (Certificate).

§ 156. Jeder Actionär soll nach dem Ermessen der Directoren zu Einem Actienschaine unter dem Siegel der Gesellschaft in Bezug auf alle seine Actien oder zu mehreren Actienschainen berechtigt sein, in der Weise, daß jeder Actienschaine auf einen Theil seiner Actien laute und die Nummer der Actien specificirt.

§ 157. Wenn ein Actienschaine abgenutzt oder verloren ist, so darf er gegen Bezahlung von nicht mehr als zwei Schilling und sechs Pence, falls nicht unentgeltlich, als die Directoren vorschreiben, erneuert werden, und sollte der erste Actienschaine zum Beschuß der Ungültigkeits-Erklärung oder Vernichtung nicht beigebracht werden können, so soll gegen Beibringung eines solchen Beweises hinsichtlich des Verlustes oder der Vernichtung des ersten Schaines, und gegen die Bestellung solcher Sicherheit, oder unter solchen anderen Bedingungen, als die Directoren in jedem einzelnen Falle billigerweise verlangen können, ein neuer Actienschaine ausgestellt werden.

XXIV. Dividenden.

§ 158. Alle Dividenden auf die Actien sollen durch eine General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in gegenwärtiger Urkunde zu diesem Zwecke niedergelegt sind; und keine Dividende soll (unbeschadet einer etwaigen Prioritäts- oder garantirten Dividende) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten. (Abgeändert durch den Special-Beschluß vom 8. März 1870 und durch Special-Beschluß vom 14. März 1877 Fol. 16.)

§ 159. Wenn ein Actionär der Gesellschaft etwas schuldet, so sollen entweder alle an ihn zu zahlenden Dividenden oder ein hinlänglicher Theil derselben von der Gesellschaft zur Abtragung einer solchen Schuld verwendet werden.

§ 160. Die Gesellschaft hat ein erstes und privilegiertes Retentions- und Klagerrecht gegen jeden Actionär, der zu irgend einer Zeit, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person bei der Gesellschaft in Schuld steht; ohne Unterschied, ob diese Person Actionär ist oder nicht, und ob die betreffenden Actien auf diesen Actionär allein oder auf ihn in Verbindung mit einer anderen Person registriert sind. (Ergänzt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, No. XI Fol. 16.)

§ 161. Dividenden auf Actien, die keinen recht mäßigen und registrierten, und zur Empfangnahme der Zahlung berechtigten Inhaber haben, sollen so lange schwebend bleiben, bis irgend eine Person als der Inhaber solcher Actien registriert ist.

§ 162. Unbezahlte Dividenden werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

§ 163. Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren nach der Erklärung derselben nicht von einer Person reklamirt werden, die Ansprüche darauf hat, und die zum Empfang derselben und zur Ausstellung einer gültigen Quittung darüber berechtigt ist, sollen nach Verlaufe dieser Zeit zu Gunsten der Gesellschaft verfallen; aber die Direction darf nach Ermessen dieses Verfallsrecht aufheben.

XXV. Einzahlungen.

§ 164. Alle Einzahlungen auf Actien sollen nach dem Ermessen der Gesellschaft geschehen, jedoch so, daß die Aufforderung dazu wenigstens einen Monat vor jeder Einzahlung erfolgt.

§ 165. Die Aufforderung zur Zahlung soll dann als geschehen betrachtet werden, wenn der dazu ermächtigende Beschluß von der Direction gefaßt worden ist.

§ 166. Keine Einzahlung soll innerhalb dreier Monate nach einer früheren gemacht werden.

§ 167. Die vereinten Inhaber einer Actie sollen sowohl einzeln, als verbunden zu allen Einzahlungen verpflichtet sein.

§ 168. Wenn ein Actionär einer Aufforderung zur Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage nicht entspricht, so soll er auf den rückständigen Betrag solche Zinsen bezahlen, als die Directoren zur Zeit der Aufforderung festgesetzt haben dürfen, und zwar von dem zur Zahlung bestimmten Tage bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einzahlung wirklich geschieht.

§ 169. Ein Actionär soll so lange nicht stimmberechtigt sein oder das Privilegium eines Actionärs genießen, als eine von ihm zu leistende Einzahlung nicht erfolgt ist.

XXVI. Das Verfallen der Actien.

§ 170. Wenn ein Actionär eine Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage unterläßt, so dürfen die Directoren zu jeder Zeit nachher, so lange die Einzahlung nicht geschieht, ihm eine Mahnung, die ihn zur Zahlung der schuldigen Summe nebst den daraus erwachsenen Zinsen auffordert, zugehen lassen.

§ 171. Die Aufforderung soll einen weiteren Tag und einen Ort bestimmen, an dem eine solche Einzahlung geleistet werden soll. Auch soll sie erklären, daß im Falle der Nichtbezahlung zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort, die Actien, hinsichtlich deren die Aufforderung geschieht, als verfallen erklärt werden können.

§ 172. Wenn der oben erwähnten Mahnung nicht Folge geleistet wird, so können alle diejenigen Actien, hinsichtlich deren die Mahnung geschieht, durch einen Beschluß der Directoren als verfallen erklärt werden.

§ 173. Jede so verfallene Actie soll als das Eigenthum der Gesellschaft erklärt werden, und darf zu jeder Zeit, nachdem dieser Verfall von einer General-Versammlung bekräftigt worden, verkauft und in solcher Weise übertragen werden, als die Directoren für geeignet erachten; oder dieselben dürfen annullirt werden.

§ 174. Jeder Actionär, dessen Actien für verfallen erklärt werden, soll nichtsdestoweniger gehalten sein, der Gesellschaft alle

auf diese Actien zur Zeit des Verfalls noch gebührenden Einzahlungen zu leisten.

§ 175. Wenn Jemand auf eine Actie einen Anspruch hat, ohne seinen Anspruch durch die Registration seines Namens als Inhaber derselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde legalisirt zu haben, es trotz der Aufforderung der Direction sechs Monate lang unterläßt, sich zu legalisiren, so dürfen die Directoren gleich nach dem Ablauf dieses Zeitraums eine jede solche Actie als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen erklären.

§ 176. Wenn ein Actionär, ausgenommen aus Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Police, gegen die Gesellschaft, oder gegen die Directoren, oder gegen einen derselben in ihrer Eigenschaft als solche, bei irgend einem Gerichte, mit einem Proceß droht, einen solchen beginnt oder führt, so sollen die Actien eines solchen Actionärs auf Empfehlung der Direction und mit der Zustimmung einer General-Versammlung, selbst wenn ein solcher Proceß noch im Gange ist, und mag die angedrückte Veranlassung zu demselben gewesen sein, welche sie wolle, zu Gunsten der Gesellschaft als gänzlich verfallen erklärt werden, aber in jedem derartigen Falle soll die Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verfall, ihm den vollen Werth der Actien nach dem Course der Zeit des Verfalls zurückzahlen, welcher Werth in streitigen Fällen durch Schiedsrichter bestimmt werden soll.

§ 177. Der Verfall einer Actie soll die Erlösung aller Interessen, Ansprüche und Forderungen an und gegen die Gesellschaft hinsichtlich der Actie und aller anderen Rechte auf dieselbe nach sich ziehen, mit Ausschluß solcher Rechte, die durch gegenwärtige Urkunde ausdrücklich ausgenommen worden sind.

§ 178. Jedoch darf die Strafe des Verfalls einer Actie innerhalb zwölf Monaten, nachdem dieser Verfall erklärt worden, von den Directoren nach Ermessen erlassen werden, wenn der Schuldner alle der Gesellschaft gebührenden Summen, und die durch Nichtzahlung veranlaßten Ausgaben wieder erstattet, und eine solche Geldbuße erlegt, als die Directoren für billig halten werden; jedoch soll die Straferlassung nicht als von Rechtswegen gefordert werden können.

§ 179. Der Verfall einer Actie soll den Anspruch auf Dividenden oder auf eine Dividende, die darauf schon erklärt ist, nicht beeinträchtigen.

§ 180. Der Verkauf und andere Verwendung der verfallenen Actien dürfen von den Directoren zu der ihnen beliebigen Zeit und zu den ihnen beliebigen Bedingungen geschehen.

§ 181. Eine mit dem Siegel und mit der Unterschrift zweier Directoren versehen, und von dem Sekretär contrasignirte Erklärung, daß eine Actie auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Rechtswegen verfallen ist, mit der gleichzeitigen Angabe des Datums eines solchen Verfalls, soll zu Gunsten jeder Person, die darauf Anspruch macht, Inhaber einer solchen Actie zu sein, als ein gültiger Beweis der erklärten Thatfachen angesehen sein; und eine Eintragung von der Erlassung einer solchen Erklärung soll entweder in das Protokoll der Verhandlungen der Directoren, oder in ein dazu bestimmtes Buch gemacht werden.

XXVII. Verfallene und angekaufte Actien.

§ 182. Verfallene oder zum Vortheil der Gesellschaft angekaufte Actien dürfen nach dem Ermessen der Direction verkauft oder abgegeben, oder wenn dies der Vortheil der Gesellschaft erheischt, gänzlich annullirt werden.

XXVIII. Anzeigen.

§ 183. Anzeigen, die nach den Vorschriften der Gesellschaft oder aus anderen Gründen den Actionären gemacht werden müssen, können, wenn sie in der Form von Circularen geschehen, entweder persönlich oder durch Boten, oder durch an die registrierten Wohnorte der Actionäre mit der Post gesandte Briefe gemacht werden; und jede solche entweder übergebene oder durch die Post übersandte Anzeige soll in der Weise betrachtet werden, als ob sie an dem Tage der Ueberreichung oder einem Tag nach der

Aufgabe auf die Post gemacht worden wäre, selbst wenn die Person, an die sie adressirt war, gestorben sein, oder dieselbe nie empfangen haben sollte.

§ 184. Jede Anzeige von einer General-Versammlung, die wenigstens zweimal an zwei Tagen nacheinander in wenigstens drei Londoner Tageblättern gemacht worden, soll in Fällen, wo die Zeit und der Ort für die Abhaltung einer solchen Versammlung und der Zweck derselben angezeigt werden müssen, sofern derselbe in der Anzeige angegeben wird, als eine hinlänglich: Anzeige für jeden Actionär und jeden Pollicen-Inhaber gelten und ebenso entscheidend sein, als ob ein Anzeige-Circular an ihn persönlich abgegeben worden wäre.

§ 185. Alle Anzeigen, die den Actionären gemacht werden müssen, sollen in Bezug auf eine solche Actie, die im Besitze zweier oder mehrerer Personen ist, derjenigen Person zugestellt werden, deren Namen zuerst im Register der Actionäre steht, und die so gemachte Anzeige soll für alle Inhaber dieser Actie genügend sein.

§ 186. Jede Anzeige, die ein Actionär der Gesellschaft zu machen hat, darf entweder in dem Hauptbureau der Gesellschaft abgegeben, oder derselben durch die Post zugesandt, oder einem Director, oder dem Sekretär der Gesellschaft behändigt werden.

XXIX. Zusatz-Urkunden.

§ 187. Jede Zusatz-Urkunde, die durch einen „Special-Beschluß“ gemacht wird, soll mit dem Siegel der Gesellschaft und mit der Unterschrift, und mit dem Siegel jedes anderen Mitcontrahenten (wenn ein solcher vorhanden) versehen sein, und es soll nicht geboten sein, die Actionäre oder einen derselben als Actionär zu Contrahenten zu machen, sondern die Vollziehung derselben auf Grund des Gesetzes, durch oder im Namen der Gesellschaft, soll für alle Actionäre, deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Cessionäre respective bindend sein.

§ 188. Jede Zusatz-Urkunde, die nach dem Gesetze in gehöriger Form registriert sein muß, soll auch demgemäß registriert werden.

XXX. Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre.

§ 189. Wenn zu irgend einer Zeit eine Parlaments-Acte durchgeht, vermöge deren durch die Registration der Gesellschaft oder auch anders die Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre erlangt werden kann, so soll die Direction die unbedingte Vollmacht besitzen, nach ihrem Ermessen alle diejenigen Schritte zu thun, und zu allen denjenigen Handlungen ihre Zustimmung zu geben, welche die Direction für dienlich erachtet, um die Beschränkung der Verbindlichkeit und andere Vortheile der Acte zu erlangen, und sie dürfen zu diesem Zwecke jede Veränderung, oder jede Aufhebung, oder Erweiterung der Statuten der Gesellschaft, mit Ausschluß der Grundgesetze derselben, vornehmen.

§ 190. Wenn jedoch die Direction es nicht für zweckdienlich hält, irgend welche Schritte zu thun, wodurch die Gesellschaft der Acte unterstellt wird, so soll sie innerhalb sechs Monaten nach dem Geschehen derselben eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen, und derselben die Angelegenheit zur Berathung vorlegen und der hierüber gefasste Beschluß der Versammlung soll für die Direction, für die Gesellschaft und für alle Actionäre bindend sein.

§ 191. Wenn jedoch der Beschluß der Versammlung gegen die Unterstellung der Gesellschaft unter die neue Acte lautet, so darf auf Empfehlung der Direction die Angelegenheit einer nochmaligen außerordentlichen General-Versammlung vorgelegt werden, und der hierüber gefasste Beschluß der Versammlung soll in gleicher Weise bindend sein.

XXXI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 192. Wenn zu irgend einer Zeit die Hälfte des subscibierten Capitals, sei dies schon eingezahlt oder nicht, verloren sein

sollte, so soll die Gesellschaft, außer in dem unten erwähnten Falle, sofort aufgelöst werden, und ein Beschluß der Direction, daß ein solcher Verlust eingetreten sei, soll als ein entscheidender Beweis der Thatfache dieses Verlustes gelten.

§ 193. Wenn es zu irgend einer Zeit oder aus irgend einem Grunde für zweckdienlich erachtet wird, daß die Gesellschaft aufgelöst werden sollte, so soll einer außerordentlichen General-Versammlung von Actionären und Lebenspolicieinhabern, die eigens zusammenberufen wurde, sei es zu dem Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, oder der Umwandlung oder Modification der Gesellschaft, oder der Verschmelzung derselben mit einer anderen Gesellschaft, oder sei dieser Zweck ein anderer, das Recht zustehen, durch einen Beschluß einer Majorität von drei Vierteln an Zahl und Werth der in Person oder durch Vertreter bei dieser Versammlung mitstimmenden Actionäre, und durch eine Majorität von drei Vierteln an Zahl und Werth derjenigen stimmberechtigten Inhaber von Lebens-Policien, die wirklich gegenwärtig sind, zu erklären, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, und den Zeitpunkt dieser Auflösung zu bestimmen, und wenn dieser Beschluß durch den Beschluß einer gleichen Majorität bei einer nachherigen, zu diesem Zweck zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlung, welche frühestens einen Monat, und spätestens drei Monate nach der früheren Versammlung zusammenberufen wurde, bestätigt wird, so soll diese Auflösung zu dem in diesem Beschlusse festgesetzten Zeitpunkte stattfinden, und zwar in der Weise, daß wenn die Hälfte des subscribirten Capitals verloren ist, die durch Specialbeschluß zu entscheidende Frage nicht die sein soll, ob die Gesellschaft überhaupt aufgelöst werden soll oder nicht, sondern sich nur auf den Zeitpunkt der Auflösung beziehen soll, welcher Zeitpunkt spätestens sechs Monate nach der Abhaltung der ersten zwei zu diesem Zwecke zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlungen fallen soll, und auf die Art und Weise wie dieser Beschluß nebst allen dahin gehörigen Angelegenheiten ausgeführt werden soll.

§ 194. Jedoch soll ungeachtet des Verlustes der Hälfte des subscribirten Capitals keine gänzliche Auflösung stattfinden, außer einer solchen Abwidlung der Geschäfte im Namen des Gerichts als die Gesetze vorschreiben, wenn in der vor der General-Versammlung, in welcher der Specialbeschluß wegen Auflösung der Gesellschaft zur Bestätigung vorgelegt oder wirklich bestätigt wird, einer der Actionäre einen bindenden und rechtskräftigen Vertrag unter solchen Garantien, als zu dessen treulicher und wirksamer Erfüllung nothwendig befunden werden, eingeht, die Actien aller Actionäre, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, entweder al pari oder zu festzusetzenden Bedingungen zu kaufen, und gleichzeitig genügende Sicherheit zu bestellen, daß sie für die Gesellschaft nicht haftbar sein sollen.

§ 195. Wenn eine außerordentliche General-Versammlung zur Verathung darüber zusammenberufen wird, ob es zweckdienlich sei, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen früheren Beschluß in Bezug auf die Auflösung derselben zu bestätigen, so soll die Direction nicht nur den Actionären, sondern auch jeder Person davon Anzeige machen, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebenspolicie oder mehrerer Lebens-Policien, sei es auf sein eigenes Leben, oder auf das einer anderen Person, und entweder auf ein einzelnes Leben, oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist und zwar durch ein Circular, daß den Zweck dieser Versammlung, Ort, Tag und Stunde angiebt; und zu diesem Zwecke soll die Angabe eines solchen Circulars auf der Post in London, welches mit der in den Büchern der Gesellschaft erwähnten Adresse des Inhabers versehen ist, als gehörige Ueberlieferung einer solchen Anzeige betrachtet werden; auch soll die Direction eine solche Versammlung und deren Zweck in drei Londoner Tagblättern während zwei aufeinander folgenden Wochen unmittelbar vor solchen Versammlungen anzeigen.

§ 196. In jeder außerordentlichen General-Versammlung,

welche zur Verathung der Zweckmäßigkeit der Auflösung der Gesellschaft zusammenberufen wird, hat jede Person, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebens-Policie oder mehrerer Lebens-Policien, sei es auf ein einzelnes Leben oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es auf eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist, das Recht gegenwärtig zu sein, und soll in derselben Weise Anzeige davon erhalten, als ob er ein Actionär wäre, und Jeder solcher Inhaber soll für jede anfängliche verscherte Summe von 500 Pfund Sterling, sei es durch eine oder mehrere Policien, zu Einem Votum berechtigt sein, und wenn ein solcher Inhaber zugleich ein Actionär ist, so soll er dieses Votum oder diese Voten unabhängig und abgefordert von denjenigen haben, zu denen er als Actionär außerdem berechtigt ist.

§ 197. Kein Votum in Bezug auf eine Lebens-Policie, sei der Inhaber derselben Actionär oder nicht, soll durch Stellvertreter abgegeben werden.

§ 198. Wenn zwei solche außerordentliche General-Versammlungen den Beschluß gefaßt haben, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen Zeitpunkt für die Auflösung derselben zu bestimmen, so soll die Direction keine weiteren Policien oder Leibrenten abschließen oder in irgend einer Weise die Verbindlichkeit der Gesellschaft vermehren, sondern sie soll dazu schreiten, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft nach Recht und Billigkeit zu erfüllen, und soll diejenigen Fonds und dasjenige Eigenthum der Gesellschaft, das nicht in Geld besteht, in solcher Weise und zu solchen Bedingungen, als die Direction am besten hält, sofort verkaufen oder auf andere Weise zu Geld machen lassen, und sich mit Personen, die an die Gesellschaft Ansprüche haben, sei es auf Grund von Policien oder in sonstiger Weise zu den rationellsten Bedingungen abfinden und von Zeit zu Zeit die überschüssigen Activa der Gesellschaft unter die Actionäre im gehörigen Verhältnisse vertheilen.

§ 199. Wenn ein Actionär während sechs Jahren nach der Zeit, wo die Auszahlung von Geldern an ihn hätte geschehen sollen, (welche Auszahlung dreimal in zwei Londoner Tagblättern angezeigt worden) dieselbe zu verlangen unterläßt oder vernachlässigt, so soll angenommen werden, daß er sein Recht auf die Empfangnahme oder die Erhaltung derselben aufgegeben habe, und dieses Geld soll unter die Actionäre vertheilt werden, und wenn alle Fonds der Gesellschaft in dieser Weise vertheilt sind, so ist diese Stiftungsurkunde als erloschen und gänzlich annullirt zu betrachten.

XXXII. Arbitration.

§ 200. Sollte zwischen der Gesellschaft einerseits und irgend einem der Actionäre, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren oder Curatoren andererseits, wegen der wahren Meinung oder Erklärung, oder der Möglichkeiten oder Folgen der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen irgend etwas, das dann oder nachher auf Grund der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes vollzogen, unterlassen oder gebuhlet werden soll, oder wegen einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der gegenwärtigen Urkunde, oder wegen eines Anspruchs der aus dieser Verletzung oder angeblichen Verletzung entsteht, oder wegen anderer Punkte der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen anderer Angelegenheiten der Gesellschaft eine Streitigkeit entsteht, so soll jede solche Streitigkeit dem Schieds-spruche zweier Personen anheimgestellt werden.

§ 201. Einer von den Schiedsrichtern soll von jeder streitenden Partei ernannt werden, bestche diese Partei aus einer oder mehreren Personen.

§ 202. Die Direction soll im Namen der Gesellschaft einen der Schiedsrichter ernennen.

§ 203. Wenn eine Partei innerhalb sieben Tagen, nachdem sie schriftlich oder von dem Agenten der anderen Partei aufgefordert worden, keinen Schiedsrichter ernannt, so sollen beide Schiedsrichter von derjenigen Partei ernannt werden, durch die oder durch deren Agenten die Aufforderung gemacht wurde.

§ 204. Die Schiedsrichter sollen vor dem Beginne ihres schiedsrichterlichen Geschäfts schriftlich mit ihrer Unterschrift eine unparteiische und geeignete Person zu ihrem Obmann ernennen.

§ 205. Wenn die Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Ernennung keinen Obmann ernennen, so darf auf Verlangen der streitenden Parteien, oder einer derselben, vom dem Gouverneur der englischen Bank oder von einem Richter unter der Common Law Procedure Acte v. 1854 ein Obmann ernannt werden.

§ 206. Wenn die Schiedsrichter dreißig Tage, nachdem ihnen die Sache zur Entscheidung vorgelegt worden, sich über den Schiedspruch nicht einigen können, so soll der Obmann darüber entscheiden.

§ 207. Der Spruch der Schiedsrichter oder des Obmanns, wenn er schriftlich und mit den Unterschriften versehen und zur Uebergabe an die streitenden Parteien oder an diejenige von ihnen, ihren Erben, Testamentvollstreckern, Administratoren oder Curatoren, die es wünschig sollten, innerhalb dreißig Tagen nach der Anweisung der streitigen Sache an die Schiedsrichter oder den Obmann, bereit sein sollte, soll für alle Beteiligten, deren Erben, Testamentvollstreckern, Administratoren und Curatoren bindend und entscheidend sein; und nachher muß Alles unterlassen und geduldet werden, sowie es der Schiedspruch gebietet.

§ 208. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann dürfen nach Ermessen statt eines Auspruchs mehrere fällen, und jeder einzelne Auspruch soll bezüglich aller Angelegenheiten, die er in sich begreift, ebenso bindend und entscheidend sein, als ob diese Angelegenheiten den ganzen Gegenstand des Schiedspruchs abgegeben hätten.

§ 209. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann sollen erforderlichen Falls das unbedingte Recht haben, die auf die streitige Sache bezüglichen Bücher, Rechnungen und Papiere der Gesellschaft zu untersuchen, und die streitenden Parteien, und deren respective Agenten und Zeugen, eidlich oder auf Ja und Nein oder auf einer durch das Gesetz bestimmten Erklärungsform an Eidesstatt zu vernehmen.

§ 210. Die Schiedsrichter und respective der Obmann sollen das unbedingte Recht haben, in der Abwesenheit einer oder beider Parteien zu ihrem Gesichte zu schreiben, jedoch muß diesen Parteien eine vorherige Anzeige davon gemacht werden.

§ 211. Die Schiedsrichter und respective der Obmann dürfen in der zu entscheidenden Frage in derjenigen Weise zu Werke gehen, die sie für die dienlichste halten.

§ 212. Der Obmann soll die unbedingte Macht haben, schriftlich und mit seiner Unterschrift von Zeit zu Zeit den Termin zu verlängern, innerhalb dessen der Auspruch gefällt werden soll, und in obiger Weise zur Uebergabe innerhalb des verlängerten Termins bereit liegt, so soll er ebenso gültig und rechtsträftig sein, als ob er innerhalb dreißig Tagen gethan worden wäre.

§ 213. Die Kosten des Schiedsgerichtes und ihre Vertheilung sollen nach dem Ermessen der Schiedsrichter und respective des Obmanns festgesetzt werden.

§ 214. Falls der Auspruch nicht anders bestimmt, so sollen die aus dem Schiedsgerichte und dem Auspruche erwachsenden Kosten von beiden streitenden Parteien zu gleichen Theilen getragen werden, und in sonstiger Beziehung soll jede von ihnen ihre respectiven Kosten tragen.

§ 215. Die Unterwerfung unter einen solchen Schiedspruch kann auf das Gesuch einer der Parteien von den Gerichten als Beschluß erklärt werden, und das Gericht kann die Angelegenheit mit solchen Weisungen, als es für nöthig erachtet, den Schiedsrichtern oder dem Obmann überweisen.

§ 216. In jedem Falle, wo sich eine Rechtsfrage erhebt, dürfen die Schiedsrichter oder der Obmann respective das Gutachten eines solchen Anwaltes erbitten, als sie für nöthig erachten, und dürfen dieses Gutachten zur Richtschnur annehmen.

§ 217. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde in Bezug auf Schiedspruch sollen unter der Common Law Procedure, Acte 1854 und unter jeder von Zeit zu Zeit geltenden und darauf bezüglichen Acte in volle Kraft treten.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. I.

Erlassen am 20. Januar 1862.

Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862. Beschlossen:

1. Daß die Direction der Gesellschaft hiermit ermächtigt wird, den Betrieb des Geschäfts einer Lebens- und Seeverversicherungs-Gesellschaft anzufangen.

2. Daß, sobald nach dem 24. December 1866 als angängig und alle fünf Jahre nach diesem Tage von dem Nettogewinn des Feuerversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft eine Rückvergütung von 10 Procent des Nettogewinnes festgesetzt werde; ist die erste Rückvergütung bis zum Tage der Festsetzung desselben und für die folgenden während der nächsten fünf Jahre vor der Festsetzung und daß den Empfangsberechtigten die Rückvergütung in dem Verhältnis gezahlt werde, in welchem der Prämienbetrag oder die Prämienbeträge für eine Feuerversicherungspolice in der Gesellschaft während dieser Zeit vereinnahmten Gesamtprämienbetrag stehen; daß aber kein Bonus auf Feuerversicherungspolice gezahlt werden soll, auf welche ein Schadens-Anspruch zugelassen worden ist, der gleich oder größer, als der für solche Policen vereinnahmte Prämienbetrag oder Prämienbeträge ist und daß, wenn ein solcher Anspruch geringer ist als der eingegangene Prämienbetrag, dann der Betrag eines solchen Schadens-Anspruchs zu dem für eine solche Prämie vereinnahmten Prämienbetrag in der Rechnung gebracht werden soll; und daß keine Rückvergütung gezahlt werden soll für eine Feuerversicherungspolice, die an dem Tage in Kraft war, an welchem die Rückvergütung festgesetzt wurde; bis das dann bestehende Risiko einer solchen Police abgelaufen ist; und daß diejenigen Personen, welche zum Empfang einer solchen Rückvergütung berechtigt sind, diejenigen sein sollen, welche mit Bezug auf Policen, die am Tage der Festsetzung der Rückvergütung abgelaufen sind, solche Policen zur Zeit des Ablaufs besaßen, und daß mit Bezug auf diejenigen Policen, welche am Tage der Festsetzung der Rückvergütung in Kraft waren, die Empfangsberechtigten diejenigen sein sollen, die zur Zeit des Ablaufs des auf Grund solcher Policen bestehenden Risikos in Besitz solcher Policen waren.

3. Daß nachdem eine solche Rückvergütung erklärt (festgesetzt) worden, Anzeige davon in den in London täglich erscheinenden Hauptzeitungen gemacht werden soll einen Kalendermonat nach geschehener Erklärung (Festsetzung) desselben; und daß ein solcher Theil, der innerhalb von zwölf Kalendermonaten nicht reclamirt worden, der Gesellschaft verfallen und demnächst dem Reservefonds zufließen soll, wozu auch ein solcher Theil der Rückvergütung zu nehmen ist der von Feuerversicherungspolice herkommt, für welche eine solche Rückvergütung oder ein Theil derselben deshalb nicht reclamirt werden kann, weil solchen Policen Schadens-Ansprüche zugestanden worden sind. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. IX. Fol. 15.)

4. Daß Lebensversicherungspolice dieser Gesellschaft abgeschlossen werden können mit oder ohne Theilnahme am Gewinne und daß gleich nach dem 24. December 1866 und alle fünf Jahre nach jenem Tage ein Bonus festgesetzt werden soll zu einem Betrag der gleichwerthig ist mit 80 Procent des Nettogewinnes der Lebensversicherungs-Branche dieser Gesellschaft auf Policen, die mit Theilnahme am Gewinn abgeschlossen worden, doch der erste Bonus bis zum Tage der Erklärung (Festsetzung) desselben, und jeder folgende während der Zeit der nächsten fünf Jahre nach geschehener Festsetzung; und daß ein solcher Bonus an diejenigen Personen zur Vertheilung gelangen soll, welche am Tage der Festsetzung desselben Lebensversicherungspolice der Gesell-

schaft befaßen mit Theilnahme am Gewinn, nach Verhältnisß des zu jener Zeit abgeschätzten Werthes einer jeden Police, und daß nach Wahl der Policeninhaber ein solcher Bonus verwendet werden soll, entweder zur Erhöhung der versicherten Summe oder umgewandelt werden soll in eine Baarzahlung, oder zur Reduction der Prämien für die ganze Zeit, für welche eine solche Police dann in Kraft ist, oder für die nächstfolgende Zeiperiode von fünf Jahren. Kein Bonus soll in dessen einer Lebensversicherungspolice zugesprochen werden, die am Tage der Erklärung (Festsetzung) nicht in Kraft war. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. Nr. X. Fol. 15).

5. Daß nachdem ein solcher Bonus erklärt worden ist, Anzeige davon in zwei oder in mehreren der in London täglich erscheinenden Zeitungen innerhalb eines Kalendermonats nach geschickener Erklärung desselben gemacht werden soll; und daß in solchen Anzeigen nach dem Ermeßen des Directoriums eine Zeit festgesetzt werden soll, innerhalb welcher die Entscheidung darüber bekannt zu geben ist, und daß, falls die Policeninhaber innerhalb der so bemessenen Zeit sich nicht erklären sollten, der auf die Police eines solchen Inhabers entfallene Bonus der Versicherungssumme zuzuschreiben ist; nichtbestimmtenfalls soll es dem Directorium gesetzlich zustehen, nach seinem Ermeßen auch nach Ablauf der betreffenden Zeiperiode den Inhabern von Lebensversicherungspolice die Anerkennung ihrer Entscheidung zu gestatten.

6. Daß unter Nettogewinn des Feuers- und Lebensversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft der Gewinn zu verstehen ist, welcher nach Zahlung von 5 Procent an das Capital-Conto und der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben, sowie aller anderen damit zusammenhängenden Kosten, sowie der Stellung der nöthigen Meßroven für die schwebenden Risiken und Verbindlichkeiten übrig bleibt. Dem Directorium dieser Gesellschaft steht es frei, die Haupt-Ausgaben und Kosten einer jeden Branche des Geschäftes der Gesellschaft in solcher Weise zu vertheilen, wie dasselbe es für angemessen erachtet. Ferner steht es im Ermeßen des Directoriums, den Werth der bestehenden Lebensversicherungspolice der Gesellschaft, die mit Antheil am Gewinn abgeschlossen worden sind, zuvaluiren.

7. Daß nichts, was in diesen Beschlüssen enthalten ist, dem Inhaber einer Feuers- oder Lebens-Versicherungspolice das Recht verleihen soll, die Rechnungs-Abschlüsse der Gesellschaft zu untersuchen, oder den auf eine Feuers- oder Lebens-Versicherungspolice berechneten Bonus in Zweifel zu ziehen, sondern daß die infolge dieser Beschlüsse erfolgende Declaration eines Bonusbetrages, wie er für jede Police berechnet worden ist, für jeden solchen Inhaber rechtsverbindlich und endgültig sein soll.

Special-Beschluß Nr. II.

Genehmigt am 28. October 1862. Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862.

Beschlossen.

Daß diese Versammlung den Beschluß der Directoren bestätigt, nämlich:

Daß die Direction nach der ihr von den königlichen Anwälten erteilten Auskunft, daß die in den Gesellschafts-Police enthaltene Special-Clausel die Haftbarkeit der Acteninhaber den Policeninhabern gegenüber wirksam beschränkt, es nicht für angemessen erachtet, die Gesellschaft als eine Limited Liability Company zu registriren.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft. Nr. III.

Erlassen am 30. December 1862 und bestätigt am 31. Januar 1863.

Es ist beschlossen:

Erstens: Daß zur Erleichterung der Geschäfte der Gesellschaft, und insbesondere zur Gründung von auswärtigen und Colonial-Agenturen der 18. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß derjenige Theil des 11. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher bestimmt, daß jedes Instrument, dem das Siegel beigesetzt wird,

von wenigstens zwei der Directoren unterschrieben, und von dem Secretär contrasignirt, oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen werde, hierdurch widerrufen sei, und daß der 138. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß die Versicherungen-Police und andere Instrumente dieser Gesellschaft, ob unter ihrem Siegel oder nicht, in derjenigen gesetzlichen Weise vollzogen werden, als die Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Zweitens: Daß der 7. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft dahin modificirt werde, daß jedem auswärtigen Colonial- und anderen Agenten der Gesellschaft, wenn er von der Direction dazu ermächtigt ist, erlaubt sei, Wechsel und Schuldscheine im Namen der Gesellschaft auszustellen, und in anderer Weise den Credit der Gesellschaft, soweit er von der Direction dazu ermächtigt ist, einzusetzen.

Drittens: Daß die letzte Clausel des 26. Artikels der Societäts-Artikel der Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß jede derartige Aenderung, wie sie im besagten 26. Artikel erwähnt ist, auf der Rückseite der Police vermerkt werden und diese Vermerkung von derjenigen Person oder von denjenigen Personen, welche von der Direction dazu ermächtigt sind, unterzeichnet werden kann.

Viertens: Daß jeder auswärtige Colonial- oder andere Agent der Gesellschaft solche Pflichten, Befugnisse, Privilegien und Remunerationen haben soll, als die Direction von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

Fünftens: Daß der 12. Artikel der Societäts-Artikel der Gesellschaft durch folgenden Zusatz abgeändert werde: „oder ein anderer Angestellter oder Gehülfe der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit durch die Direction dazu ermächtigt ist.“

Sechstens: Daß laut des 42. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft die Directoren von Zeit zu Zeit von denjenigen Geldsummen, die nach dem Dazufthalten der Directoren sich durch das Lebens-Versicherungs-Geschäft angesammelt haben, einen besonderen Fonds, unter dem Namen „Lebensfonds,“ errichten sollen; und daß dieser Fonds und dessen Zuwachs zu einem Hauptfonds zur Sicherstellung der Inhaber von Lebens-Police der Gesellschaft bestimmt sein soll.

Siebtens: Daß das Verhältnisß der von Zeit zu Zeit aus der Geschäftsb-Verwaltung der Gesellschaft erwachsenen Kosten und Ausgaben, die dem Lebensversicherungsgeschäfte der Gesellschaft verrechnet werden sollen (mit Ausnahme der Provisions-Gebühren) nicht zehn Procent des jährlichen Einkommens der Gesellschaft aus den Prämien der Lebens-Police übersteigen soll.

Achtens: Daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher vorschreibt, daß die Direction die Rechnungen jedes Jahres bis zum 25. December abschicke, und daß der 24. December jedes Jahres der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft sein solle, hiermit aufgehoben wird; und daß die Rechnungen der Gesellschaft von der Direction bis zum 31. December jedes Jahres inclusive abgeschlossen werden sollen, und daß der besagte 31. December jedes Jahres den Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft bilden soll.

Neuntens: Daß der zweite und dritte der bei einer in der London Tavern Bishopgate Street City of London am 20. Januar 1862 gehaltenen außerordentlichen General-Versammlung gefaßten Beschlüsse, hierdurch widerrufen sind.

Zehntens: Daß der vierte der bei der vorerwähnten außerordentlichen General-Versammlung dieser Gesellschaft gefaßte Beschlüsse in Zukunft folgendermaßen lauten soll, nämlich:

Daß Lebens-Police bei dieser Gesellschaft mit oder ohne Theiligung am Gewinn abgeschlossen werden können, und daß sobald als thunlich nach dem 31. December 1867 und alle fünf Jahre nachher, eine Bonification zum Betrage von achtzig Procent des um Lebens-Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft gemachten Gewinnes erklärt werden soll; und zwar bei der ersten Bonification aus dem Reingewinne bis zum 31. December 1867 und bei jeder folgenden Boni-

nification aus dem Gewinne der am 31. December vor der Erklärung zum Ende gehenden fünf Jahre; und daß diese Bonification unter die Personen, welche am Tage der Erklärung Lebens-Policen dieser Gesellschaft mit Theilnahme am Gewinne besitzen, in dem Verhältnisse vertheilt werden soll, als jede Police zu dem Gewinne beigetragen haben wird; und daß den Policeneinhabern die Wahl freigestellt bleibt, ob diese Bonification zu einer äquivalenten Vermehrung der versicherten Summe verwendet, oder bar auszubezahlen, oder zur Verminderung der Prämien für die ganze Periode einer Police, oder der Prämien der nächsten fünf Jahre verwendet werden soll; jedoch soll keiner Lebens-Police eine Bonification zuerkannt werden, die am Tage der Erklärung nicht in Kraft ist.

Erstens: Daß der 160. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft durch die Substitution der Worte: „gegen jede Actie eines jeden Actionärs“ für die in dem besagten Artikel enthaltenen Worte „gegen jeden Actionär“ abgeändert werde.

Special-Beschluß der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft. Nr. IV.

Erlassen am 8. März 1870 und bestätigt am 29. März 1870.

Es ist beschloffen:

Daß die Associations-Bestimmungen und bestehenden Statuten der Gesellschaft wie folgt abgeändert werden sollen (und zwar):
Erstens, durch die Hinzufügung der folgenden Worte am Fuße des 114. Artikels der Associations-Bestimmungen dieser Gesellschaft: „Die Erklärung und Bezahlung von Interimdividenden, in der in Nachstehenden angegebenen Weise“ und zweitens, durch die Weglassung des 158. Artikels der Associations-Bestimmungen, für welchen die nachfolgende Bestimmung substituiert werden soll: „Die Directoren können (wenn und so oft sie es für gut befinden) bei oder nach Ablauf irgend eines Semesters, respective am 30. Juni oder am 31. December, an die Actionäre der Gesellschaft, als Anticipation auf die nächstfolgende Jahresdividende, eine Interims-Dividende auf das eingezahlte Capital der Gesellschaft für einen solchen Semester bezahlen, welche jedoch den Satz von £ 2.10. — (2½) Percent nicht übersteigen darf; aber (wie im Vorstehenden gesagt) alle Dividenden auf Actien sollen in einer General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinne der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in Gegenwärtigem zu diesem Zwecke niedergelegt sind, und keine Dividende soll (unbeschadet der Prioritäts- oder garantirten Dividenden) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten.“

Special-Beschluß Nr. V.

Erlassen am 14. März 1877 und bestätigt am 10. April 1877.

Es ist beschloffen:

„Daß der Special-Beschluß erlassen auf der außerordentlichen General-Versammlung der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft am 8. März 1870 und bestätigt auf der außerordentlichen General-Versammlung am 29. März 1870 in Betreff einer Ergänzung des 158. Artikels der Gesellschaftsstatuten durch Auslassung der Worte „den Satz von £ 2.10. — Percent“ und durch Substitution der „den Satz von £ 5 Percent“ an ihrer Stelle abgeändert werde.“

Special-Beschlüsse Nr. VI. und VII.

Erlassen am 12. März 1879 und bestätigt am 8. April 1879.

VI.

Es ist beschloffen:

„Daß der Special-Bericht der Directoren in Betreff des ausländischen Geschäftes der Gesellschaft und der Depositen, welche zur Förderung dieses Geschäftes gemacht worden sind, sowie die Ernennung von Curatoren in den Vereinigten Staaten von Nord-America entgegen- und angenommen wird und daß die hierauf

bezüglichen Maßnahmen der Direction hierdurch bestätigt werden und die Direction wird ermächtigt das ausländische Geschäft fortzusetzen und auszubreiten und alle ferner notwendigen Depositen zu machen“.

VII.

Es ist beschloffen:

„Daß die Direction hiermit autorisirt wird im Namen der Gesellschaft mit irgend einer anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) gleichviel ob dieselben in Großbritannien oder anderswo ansässig oder wohnhaft sind, zu kommen zu treffen, Contracte, Verträge oder Arrangements abzuschließen, die sie für gut und nützlich erachtet, gleichviel ob sie dieselben auf das gesammte Feuer-, Lebens- oder See-Versicherungsgeschäft oder eines Theiles derselben beziehen oder mit einer dieser Branche in Zusammenhang stehen, wie alle oder eine derselben, zeitweilig von irgend einer solchen anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) betrieben wird oder bezüglich des Theiles derselben an dem aus solchen Geschäften resultirenden Brutto- oder Netto-Gewinn. Die Direction dieser Gesellschaft soll ferner behufs Erreichung dieses Zweckes Vollmacht haben von Zeit zu Zeit bezüglich aller oder einer dieser Abkommen, Contracte, Verträge oder Arrangements zu verhandeln, dieselben auszuführen oder sie Namens dieser Gesellschaft abzuändern, wie es die Direction von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag. Jedoch sollen, soweit als thunlich, die Bestimmungen des in Artikel 16 der Statuten niedergelegten Vorbehaltes in jedem solchen Abkommen, Contract, Vertrag oder Arrangement, zur Anwendung kommen und auf dieselben ausgedehnt werden, und die Direction soll ferner Vollmacht haben zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie die Direction sie von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag, mit irgend einer Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) wie sie zeitweilig in Großbritannien oder anderswo ansässig oder wohnhaft sein mögen bezüglich der Theilhaberschaft irgend einer solchen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) an dem gesammten Geschäft oder eines Theiles derselben wie dasselbe von dieser Gesellschaft von Zeit zu Zeit betrieben werden mag, oder an den Brutto- oder Netto-Produiten derselben zu contractiren und abzuschließen. Die Gesellschafts-Statuten sollen, soweit als nothwendig im diesem Beschlusse volle Geltung zu verschaffen, als abgeändert gelten.“

Special-Beschluß Nr. VIII.

Erlassen am 10. März 1880 und bestätigt am 13. April 1880.

Es wird beschloffen:

„Daß der dritte Artikel der Gesellschafts-Statuten durch den Zusatz der folgenden Worte am Ende des zweiten Paragraphen derselben abgeändert sein soll wie folgt:

„Auch Versicherungen zu gewähren und abzuschließen (entweder mit oder ohne Bezug auf die Dauer eines Lebens oder mehrerer Leben), durch welche die Gesellschaft auf Grund periodischer oder anderer Zahlungen und zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie in dem Versicherungsvertrag stipulirt wird, die Auszahlung eines Capitals oder einer Jahresrente auf Grund einer in Kraft befindlichen Zeitpachtung oder eines anderen dem Ablauf unterworfenen Interesses an irgend einem liegenden oder persönlichen Eigentum oder nach Ablauf irgend einer gegebenen Zeitperiode, übernimmt und einget.“

Auszug aus den Statuten.

Ich, Charles Berkley Harris, wohnhaft in der Stadt London, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich befaßt und vereidigt, bescheinige hiermit Allen, welche es angeht, daß der dem Gegenwärtigen beigefestete Bogen einen wahren und getreuen Auszug enthält, aus den Verhandlungs-Protokollen einer in hiesiger Stadt am vierundzwanzigsten Tage

des Juli 1800 und fünfundsachtzig abgehaltenen Außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft; daß der in Rede stehende Auszug von mir, dem Notar, sorgfältig collationirt und damit in Uebereinstimmung befunden worden; und ferner, daß die am Fuße des Certificats (des Auszugs) zur Beglaubigung desselben verzeichnete Unterschrift G. L. Bennet Esq., die eigenhändige Unterschrift des Herrn George Lyon Bennet Esq. ist, des Sekretaires der besagten Gesellschaft, welche am heutigen Tage in meiner Gegenwart darunter verzeichnet wurde.

Da eine Bescheinigung hierüber erforderlich wird, so habe ich Vorstehendes ausgestellt unter meiner Notariatsfirma und Siegel, um zu dienen zu Ruß und Frommen, wo die Gelegenheit es erheischen mag.

London, am 12. Tage des August im Jahre unser Herr 1800 und fünfundsachtzig.

(L. S.) Chas. Berkley Harris,
Notarius publicus.

Auszug aus den Protokollen

einer am 24. Juli 1800 und fünfundsachtzig in Cannon Street Hotel, Cannon Street, London, abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Commercial-Union-Versicherungs-Gesellschaft.

Beschlossen:

Daß die Commercial Union Affekuranz-Compang nach Maßgabe des Compagnie-Gesetzes von 1852—1848 als eine durch Actien limitirte Gesellschaft registriert werde und daß zu diesem Zweck das Wort „Limited“ dem Gesellschaftenamen zugesetzt werde, und daß die Direction hierdurch autorisirt werde, diejenigen Schritte zu ergreifen, welche sie behufs besagter Registration für nöthig erachtet.

Das Vorstehende ist ein getreuer Auszug aus dem Protokollbuch der Gesellschaft.

London, den 12. August 1885.
G. L. Bennet, Sekretair.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen hat die Gesellschaft
Herrn **Conrad Nieken** in Berlin

ernannt.

Geschäftslocal: Berlin SW., Zimmerstraße Nr. 100 (Ecke Wilhelmstraße).

